

Gericht

Asylgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.11.2012

Geschäftszahl

C12 400299-1/2008

Spruch

C12 400.299-1/2008/17E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Der Asylgerichtshof hat durch den Richter Mag. DRAGONI als Vorsitzenden und den Richter Mag. BÜCHELE als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX alias XXXX alias XXXX, StA. MONGOLEI, gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.06.2008, FZ. 06 02.297-BAS, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 16.04.2012 zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird gemäß §§ 3 und 8 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF. BGBl. I Nr. 38/2011, hinsichtlich Spruchpunkt I. und II. des angefochtenen Bescheides als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt III. des bekämpften Bescheides wird stattgegeben und festgestellt, dass die Ausweisung von XXXX alias XXXX, aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Mongolei gemäß § 10 Abs. 5 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF. BGBl. I Nr. I 87/2012, auf Dauer unzulässig ist.

Text

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Verfahrensgang:

1. Das Verfahren vor dem Bundesasylamt:

1.1. Die Beschwerdeführerin, eine mongolische Staatsangehörige, reiste am 24.02.2006 gemeinsam mit ihrer Mutter und ihrer damals noch minderjährigen Schwester illegal in das Bundesgebiet ein. Noch am selben Tag stellte ihre Mutter für sich und als gesetzliche Vertreterin ihre Töchter Anträge auf internationalen Schutz (in der Folge: Asylantrag).

Die Mutter gab im Zuge der Erstbefragung gegenüber einem Organ der Grenzpolizeiinspektion Großkrut niederschriftlich an, dass sie am 17.02.2006 ihr Heimatland gemeinsam mit ihren Töchtern legal mit ihren Reisepässen verlassen habe und mit dem Zug nach Moskau gefahren sei. Anschließend seien sie mit dem Auto über unbekannte Länder bis zur österreichischen Grenze gebracht worden. Die Reisepässe seien ihnen vom russischen Schlepper abgenommen worden. Zu ihren Fluchtgründen gab sie an, dass sie in der Mongolei viele Schwierigkeiten gehabt habe. Auch ihr geschiedener Mann mache ihr Probleme, sie sei von ihm körperlich misshandelt und so schwer verletzt worden, dass sie operiert werden müsse. Auch ihre Töchter hätten Probleme mit ihrem Ex-Mann gehabt.

1.2. Am 28.02.2006 gab die Beschwerdeführerin in Anwesenheit ihrer Mutter als gesetzliche Vertreterin gegenüber dem Bundesasylamt an, dass sie am XXXX in Ulaanbaatar geboren und Buddhistin sei und der mongolischen Volksgruppe angehöre. Ihr Vater befinde sich nach wie vor in der Mongolei, sein Aufenthalt sei ihr aber nicht bekannt. Sie habe von 1998 bis 2006 die Grundschule in Ulaanbaatar besucht und spreche die Sprache Mongolisch.

Als Grund für ihre Flucht nannte sie Schwierigkeiten mit ihrem Stiefvater. Weitere Fluchtgründe gebe es nicht. Sie habe in ihrer Heimat niemals Schwierigkeiten mit den Behörden gehabt. Ebenso sei sie niemals wegen ihrer politischen Überzeugung, Religionsausübung oder der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Volksgruppe verfolgt worden. Der Stiefvater habe ihre Mutter geschlagen und als sie ihr helfen habe wollen, sei sie ebenfalls geschlagen worden. Letztes Jahr habe sie sogar einen Selbstmordversuch unternommen, weil sie so nicht mehr weiterleben habe wollen. Ihre Mutter habe den Stiefvater bei der Polizei angezeigt, danach hätten sie aber noch mehr Schwierigkeiten gehabt. Sie hätten auch versucht woanders zu leben, aber der Stiefvater habe sie überall gefunden.

1.3. Am 18.06.2007 wurde die Beschwerdeführerin von einem Organ des Bundesasylamtes in Anwesenheit einer Dolmetscherin und ihrer Mutter zu ihrem Antrag niederschriftlich einvernommen. Dabei gab sie im Wesentlichen an, dass sie gesund und körperlich sowie geistig in der Lage sei, die Einvernahme durchzuführen. Ihre Dokumente seien ihr vom Schlepper in Moskau abgenommen worden.

Den Herkunftsstaat hätten sie wegen ihres Stiefvaters verlassen, der sie alle unterdrückt habe. Die gegen ihre Mutter gerichtete Gewalt habe sie psychisch sehr belastet und sie selbst sei auch geschlagen worden. Das sei aber seltener vorgekommen, nur dann, wenn er sehr betrunken gewesen sei, insgesamt ungefähr fünf- bis sechsmal in zwei Jahren. Sie habe blaue Flecken, Prellungen und Kratzwunden davongetragen. Die Beschwerdeführerin präsentierte dem einvernehmenden Organ dabei eine ca. zehn Zentimeter lange Narbe am linken Oberarm. Hauptsächlich sei ihre Mutter geschlagen worden. Der psychische Druck sei für sie so groß geworden, dass sie keinen Mut zum Leben mehr gehabt und schließlich im Winter 2005 einen Selbstmordversuch unternommen habe. Sie habe ihren Stiefvater nicht angezeigt, weil sie nicht gewusst habe, dass man so etwas anzeigen könne. Ein paarmal sei ihr Stiefvater von der Polizei mitgenommen worden. Vor ihrer Ausreise hätten sie einen Monat lang bei ihren Großeltern in Ulaanbaatar gewohnt.

Zurzeit sei sie gesund und im letzten Monat schwanger. Der voraussichtliche Geburtstermin sei der 30.06.2007. Im Falle ihrer Rückkehr würde ihr Stiefvater sicher nach ihr suchen, weil sie ihn einfach verlassen hätten, und dann würde er auch ihr Kind unterdrücken. Sie glaube, dass sie in der Heimat nicht mehr leben könnten, denn sie hätten von Freunden erfahren, dass der Stiefvater noch immer nach ihnen suche.

1.4. Die Mutter der Beschwerdeführerin wurde am 28.02.2006 und am 18.06.2007 von einem Organ des Bundesasylamtes zu ihrem Antrag niederschriftlich einvernommen. Dabei gab sie zu den Fluchtgründen im Wesentlichen an, dass sie wegen familiärer Probleme mit ihrem geschiedenen Gatten das Heimatland verlassen habe. Sie sei 1994 geschieden worden und habe dann einen anderen Mann geheiratet. Dieser habe sie geschlagen und sei sehr oft betrunken gewesen. Er habe auch ihre beiden Töchter geschlagen, die sehr große Angst gehabt hätten. Die ältere Tochter habe sogar einmal versucht, sich das Leben zu nehmen. Sie selbst sei von ihrem zweiten Mann mit einem Messer an der rechten Hand verletzt worden. Er habe ihr dabei eine Sehne durchtrennt und sie habe operiert werden müssen. Als sie im Krankenhaus gewesen sei, habe sie dem Arzt gesagt, dass die Verletzungen von ihrem Mann stammen würden und es sei eine Anzeige gemacht worden. Ihr Mann sei daraufhin zu einer Strafe von 5000 Tugrik verurteilt worden. Sie seien bei der Polizei schon bekannt gewesen, denn die Nachbarn hätten oft die Polizei gerufen. Wenn diese dann gekommen sei, habe ihr Mann gesagt, dass nichts passiert wäre und Ruhe sein werde. Die Polizisten seien dann wieder gegangen. Nachdem sie ein paar Mal selbst die Polizei gerufen habe, habe sie damit aufgehört, weil ihr Mann sich darüber sehr geärgert habe. Sie hätte sich in der Mongolei nirgends außerhalb ihrer näheren Umgebung niederlassen können, weil sie keine Bekannten habe, wo sie hingehen hätte können. Außerdem habe sie gehört, dass die Menschenrechte in Österreich geachtet würden und das Leben hier ruhig und sicher sei. Ein Umzug innerhalb der Mongolei wäre nicht möglich gewesen, weil ihr Mann gedroht habe, dass er sie überall finden würde. Wenn sie aufs Land gezogen wäre, hätte sie keine Zukunft gehabt. Sie sei niemals politisch tätig gewesen und habe auch aufgrund ihrer Religion und ihrer Volksgruppenzugehörigkeit niemals Probleme in ihrem Heimatland gehabt. Auch von den Behörden sei sie niemals verfolgt worden. Sie leide an keinen Krankheiten und sei gesund. Dieselben Fluchtgründe würden auch für ihre beiden minderjährigen Töchter gelten. Diese seien selbst nicht verfolgt worden und hätten damit auch keine eigenen Fluchtgründe. Daher stelle sie für diese den Antrag auf Gewährung desselben Schutzes gemäß § 34 Asylgesetz 2005.

2. Der angefochtene Bescheid des Bundesasylamtes:

2.1. Mit beschwerdegegenständlichem Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.06.2008 wurde der Asylantrag der Beschwerdeführerin gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 im Hinblick auf den Status einer international Schutzberechtigten (Spruchpunkt I.) und gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 im Hinblick auf den Status einer subsidiär Schutzberechtigten (Spruchpunkt II.) abgewiesen. Mit Spruchpunkt III. wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Mongolei ausgewiesen.

Der Bescheid gründet auf umfangreiche Länderfeststellungen über die Situation in der Mongolei. Beweiswürdigend wurde ausgeführt, dass auch der Antrag ihrer Mutter gemäß den §§ 3, 8, 10 AsylG 2005 mit Bescheid vom selben Tag abgewiesen worden sei. Es könne nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin im Falle einer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in die Mongolei in ihrem Recht auf Leben gefährdet sei, der Folter oder unmenschlicher bzw. erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen sein würde oder von der Todesstrafe bedroht wäre. Ein Eingriff in das Familienleben der Beschwerdeführerin habe insbesondere auch nicht festgestellt werden können, weil alle Familienmitglieder von einer Ausweisung betroffen seien.

2.2. Mit Bescheiden des Bundesasylamtes vom selben Tag wurden auch die Asylanträge der Mutter und der Schwester gemäß §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Z 1 AsylG 2005 abgewiesen und diese gemäß §§ 10 Abs. 1 Z 2 Asylgesetz 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Mongolei ausgewiesen.

Auf der Grundlage von umfangreichen Länderfeststellungen über die Situation in der Mongolei wurde beweismäßig festgestellt, dass insbesondere nicht festgestellt werden können, dass der Mutter der Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland eine landesweite Verfolgung durch ihren Lebensgefährten drohen würde. Sie sei zudem niemals politisch tätig gewesen und habe keinerlei Probleme aufgrund ihrer Volksgruppen- bzw. Religionszugehörigkeit gehabt und sei auch keinerlei staatlichen Verfolgungshandlungen ausgesetzt gewesen. Es habe auch nicht festgestellt werden können, dass die Mutter oder die Schwester der Beschwerdeführerin im Fall ihrer Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in die Mongolei in ihrem Recht auf Leben gefährdet wären oder Folter bzw. unmenschliche oder erniedrigende Strafen zu befürchten hätten. Ein Eingriff in das Familienleben sei durch die gemeinsame Ausweisung jedenfalls nicht gegeben. Es habe darüber hinaus kein schützenswertes Privatleben in Österreich festgestellt werden können.

3. Verfahren vor dem Asylgerichtshof:

3.1. Gegen diese Bescheide brachten sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihre Mutter und ihre Schwester binnen offener Frist Beschwerden ein. Die Beschwerdeführerin führte insbesondere aus, dass sie am XXXX geboren sei und in der Mongolei die Mittelschule bis zur neunten Klasse besucht habe. Ihre Eltern hätten sich getrennt, als sie sechs Jahre alt gewesen sei, daher kenne sie ihren Vater kaum. 1999 habe ihre Mutter einen Arbeitskollegen kennengelernt und schließlich hätten sie mit diesem in einem gemeinsamen Haushalt gelebt. Die ersten paar Monate habe er einen guten Eindruck gemacht und sie hätten ihn als Vater akzeptiert. Schließlich habe er aber ihre Mutter auch vor ihren Augen geschlagen und sie hätten als Kinder sehr darunter gelitten. Als er begonnen habe, ihre Mutter regelmäßig zu schlagen, hätten sie es nicht mehr ausgehalten und keine Lust mehr gehabt nachhause zurückzukehren. Die meiste Zeit hätten sie dann mit anderen Jugendlichen auf der Straße verbracht. Auch die Noten seien schlechter geworden und ihre Mutter habe sich große Sorgen um sie gemacht. Zuhause hätten sie immer sehr große Angst gehabt. Wenn sie versucht hätten ihre Mutter zu verteidigen, hätten sie Prügel bezogen. Die Polizei sei zwar fallweise gekommen, passiert sei aber nichts. Niemand habe ihnen helfen können. Es sei so bedrückend gewesen, dass sie irgendwann keine Lust mehr gehabt hätte zu leben. Sie habe versucht sich die Pulsadern aufzuschneiden, es sei ihr aber nicht gelungen. Obwohl ihre Mutter versucht habe sich an anderen Orten zu verstecken, habe ihr Stiefvater sie immer wieder gefunden und bestraft. Wegen ihrer Zukunft und Gesundheit habe ihre Mutter schließlich beschlossen das Land zu verlassen. Seit ihrer Ankunft in Österreich würden sie endlich wieder ohne Angst und Gewalt leben. Die Beschwerdeführerin habe hier bereits eine eigene Familie gegründet und sei selbst Mutter geworden. Bald erwarte sie ihr zweites Kind. Sie habe Angst in ihre Heimat zurückzukehren und fürchte um ihre Kinder. Sie wolle ihre Vergangenheit vergessen und verhindern, dass ihre Kinder das gleiche Schicksal treffe. Deshalb ersuche sie um Schutz für sich und ihre Familie.

3.2. Am XXXX brachte die Beschwerdeführerin den Sohn XXXX und am XXXX den Sohn XXXX zur Welt. In beiden Fällen scheint in den Geburtsurkunden der mongolische Asylwerber XXXX als Vater auf.

Mit Schreiben vom 06.07.2007 und 08.09.2008 brachte die Beschwerdeführerin für ihre Kinder Anträge auf Gewährung desselben Internationalen Schutzes im Familienverfahren ein.

Diese Anträge wurden jeweils mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 09.06.2008 und vom 30.09.2008 gemäß den §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 1 AsylG 2005 abgewiesen und die Antragsteller gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 aus dem österreichischen Bundesgebiet in die Mongolei ausgewiesen. Diese Entscheidungen wurden im Wesentlichen damit begründet, dass die Antragsteller keine eigenen Verfolgungsgründe vorgebracht hätten und auch ihrer Mutter weder Internationaler noch Subsidiärer Schutz zuerkannt worden sei. Eine Gefährdungssituation im Sinne des § 50 Abs. 2 FrG habe ebenfalls nicht festgestellt werden können. Da von der Ausweisung alle Mitglieder der Kernfamilie betroffen seien, könne darin auch keine Verletzung der ihrer durch Art. 8 EMRK gewährleisteten Rechte erblickt werden.

Die dagegen erhobenen, rechtzeitig eingebrachten Beschwerden sind ebenfalls beim Asylgerichtshof anhängig, die Beschwerdeverfahren werden unter einem mit dem Gegenständlichen durchgeführt.

3.3. Mit Beschluss des XXXX vom XXXX wurde dem Jungendwohlfahrtsträger der Stadt Wien, Magistratsabteilung 11 die Obsorge für die Schwester der Beschwerdeführerin übertragen, weil die Mutter seit November 2009 unauffindbar war.

3.4. Mit Verfahrensordnung des Asylgerichtshofes vom 06.02.2012 wurde das Beschwerdeverfahren der Mutter der Beschwerdeführerin gemäß § 24 AsylG 2005 eingestellt.

3.5. Einem Schreiben des XXXX vom 14.04.2011 und dem beiliegenden Sozialbericht vom 13.04.2011 war betreffend die Situation der Kinder der Beschwerdeführerin folgendes zu entnehmen:

Die Familie sei dem Amt für Jugend und Familie seit dem März 2008 bekannt, als gegen den damaligen Lebensgefährten der Beschwerdeführerin und Vater der Kinder eine Wegweisung und ein Betretungsverbot verhängt worden war. Die damals noch minderjährige Beschwerdeführerin sei mit der Erziehung und Betreuung des älteren Sohnes vollständig überfordert gewesen. Im Zuge des eingeleiteten Abklärungsverfahrens habe sich herausgestellt, dass die Beschwerdeführerin wieder schwanger gewesen sei. Weil die Beschwerdeführerin dieser Situation nicht gewachsen gewesen sei, sei sie bei der Erziehung gemäß den §§ 33 und 35 Wr. JWG vom Amt unterstützt worden. Während einer weiteren kurzen Trennung vom Vater der Kinder im Herbst 2008 sei die Beschwerdeführerin neuerlich völlig überfordert gewesen. Im Jahr 2009 sei es zwischen der Beschwerdeführerin und dem Vater der Kinder neuerlich zu gewalttätigen Übergriffen gekommen und es seien zudem keine Termine eingehalten worden. Als die Beschwerdeführerin im Juni 2009 notoperiert werden musste, sei die alleinige Obsorge über die Kinder dem Vater übertragen worden. Dieser habe sich zu Beginn verlässlicher als die Beschwerdeführerin gezeigt und es habe so ausgesehen, als könne der Vater die Verantwortung für die beiden Kinder tragen. Im November 2010 sei es zu neuen Gefährdungsmeldungen aus dem Asylheim gekommen. Die Kinder seien trotz entsprechender Vereinbarung nicht in den Kindergarten gebracht worden. Bei Hausbesuchen seien die Zimmer schmutzig und ungelüftet gewesen, der ältere Sohn habe am Boden gelegen, vor sich hingewimmert und den Eindruck erweckt, dass er zu keinen sozialen Kontakten fähig sei. Dabei sei deutlich geworden, dass er die Verantwortung über die Kinder nicht länger tragen könne. In der Folge habe der Vater der Abnahme und Unterbringung der Kinder bei Pflegefamilien zugestimmt und unmittelbar darauf sein Junggesellenleben wieder aufgenommen. Der ältere Sohn sei bereits bei Pflegeeltern untergekommen und habe sich bestens in die Familie integriert, der Jüngere werde ab Mai 2011 von Pflegeeltern aufgenommen. Der Vater habe in der Folge kaum Kontakt zu seinen Kindern gehabt. Der ältere Sohn befinde sich bereits bei Pflegeeltern.

3.6. Am 16.04.2012 führte der Asylgerichtshof in der Angelegenheit eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der die Beschwerdeführerin erschien. Der Vater und gesetzliche Vertreter ihrer beiden Kinder blieb der Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung fern. Trotz Anwesenheit einer Dolmetscherin für die Sprache Mongolisch antwortete die Beschwerdeführerin durchgehend in deutscher Sprache, welche sie sehr gut beherrscht.

3.6.1. Nach einer entsprechenden Belehrung legte sie ihre mongolische Geburtsurkunde vor, welche auf den von der Beschwerdeführerin zuletzt angegeben Namen lautet. Die Beschwerdeführerin gab an, dass der darin angegeben Name der Richtige sei. Es sei auch richtig, dass sie mit ihrer Mutter eingereist sei und keine eigenen Fluchtgründe habe. Die Probleme ihrer Mutter mit dem Stiefvater hätten auch für sie zu einer schwierigen Situation geführt. Sie und ihrer Schwester seien unter starken Druck gestanden und auch geschlagen worden. Das sei aber selten passiert, nur wenn er betrunken gewesen sei. Der Hauptgrund für ihre Flucht seien die Probleme ihrer Mutter mit dem Stiefvater gewesen. Die Mutter befinde sich aber seit rund eineinhalb Jahren wieder in der Mongolei und lebe zurzeit alleine in der Hauptstadt. Sie stehe per E-Mail in Kontakt mit ihr. Ob die Mutter neuerlich Probleme mit dem Stiefvater habe, wisse sie aber nicht, darüber hätten sie nicht geredet.

Auf die Frage, was passieren würde, wenn sie in die Heimat zurück müsste, antwortete sie, dass sie hier aufgewachsen sei. Nach Wiederholung der Frage gab sie an, dass sie Angst vor ihrem Stiefvater habe, falls er noch lebe. Er würde sie sicher nicht in Ruhe lassen, sie wolle gar nicht daran denken. Auf die Frage, ob es eigentlich einen Grund dafür gebe, dass ihr Stiefvater nach ihr und nicht nach ihrer Mutter suchen sollte, antwortete sie, dass sie glaube, dass er sicher nach ihr und ihrer Schwester suchen würde, wenn er ihre Mutter nicht finden könne. Auf die neuerliche Frage nach dem Grund wusste sie jedoch keine Antwort.

In der Mongolei habe sie neun Jahre die Hauptschule besucht, in Österreich habe sie die Hauptschule dann abgeschlossen. Für weitere Schulen oder Kurse habe sie aber wegen der Kinder keine Zeit gehabt. Deutsch habe sie sich selbst beigebracht (Anmerkung: Die Beschwerdeführerin beantwortete die Fragen trotz Anwesenheit einer Dolmetscherin in flüssigem Deutsch). Auf die aktuelle allgemeine Situation in der Mongolei hingewiesen

gab sie an, dass sie sich die schriftlichen Länderfeststellungen mitnehmen wolle. Der Beschwerdeführerin wurde diesbezüglich eine Frist zur Einbringung einer Stellungnahme eingeräumt.

Ihre Kinder seien seit Beginn 2011 bei Pflegefamilien untergebracht; sie treffe diese, sowie den Kindesvater, einmal im Monat beim Jugendamt. Den Kindesvater habe sie 2006 kennengelernt, danach seien sie etwa vier Jahre - mit einer Unterbrechung - zusammen gewesen. Vor einem Jahr hätten sie sich dann endgültig getrennt. Die gesetzliche Vertretung und Obsorge für ihre Kinder liege nach wie vor beim Kindesvater.

3.6.2. Die als Zeugin geladene Mitarbeiterin des XXXX gab in der mündlichen Verhandlung an, dass die Kinder der Beschwerdeführerin seit Jänner bzw. Februar 2011 bei Pflegefamilien untergebracht seien. Im Herbst 2010 habe es eine Meldung gegeben. Zu diesem Zeitpunkt seien die Beschwerdeführerin und der Kindesvater bereits getrennt gewesen und der Kindesvater habe erkannt, dass er mit der Situation völlig überfordert gewesen sei. Bereits Anfang 2010 habe ihm die Beschwerdeführerin die Kinder überlassen, worauf ihm auch die Obsorge übertragen worden war. Im Rahmen eines Hausbesuches habe sie die Kinder nur mit Windeln bekleidet am Boden liegend angetroffen. Ein Sohn sei krank gewesen und sie habe ihn mit Zustimmung des Vaters mitgenommen. Am nächsten Tag sei der Vater dann im Krisenzentrum erschienen. Die Besuchskontakte hätten immer gut funktioniert, aber er habe die Kinder nicht nehmen können. Beide Kinder seien nach wie vor in Wien bei verschiedenen Pflegefamilien untergebracht und hätten sehr gute Entwicklungsschritte gemacht. Speziell beim älteren Sohn habe sie ursprünglich den Verdacht gehabt, dass er autistische Züge habe, was sich zum Glück nicht bewahrheitet hätte. Beide Kinder seien nun in ihre Pflegefamilien gut integriert. Auf die Frage, wie die Besuche beim Jugendamt ablaufen würden, gab die Zeugin an, dass eine Verselbstständigung dieser Besuche geplant sei. Er dauere aber immer ein bis zwei Jahre, bis sich die Pflegeeltern die Treffen mit den leiblichen Eltern selbstständig ausmachen würden. Der Ältere freue sich immer sehr auf die Besuche seines Vaters und spiele dann mit ihm Fußball. Die Beschwerdeführerin komme dagegen selten zu den Besuchsterminen, sie wolle dem Kindesvater aus dem Weg gehen. Sie habe sich zwar schon eingebracht, als es zur Unterbringung der Kinder gekommen sei, jedoch keinen entsprechenden Wohnraum nachweisen können. Davor sei sie dadurch aufgefallen, dass sie die Kinder alleine zuhause gelassen habe. Rechtlich liege die Vertretung der Kinder nach wie vor beim Vater, und zwar weil man aufgrund der Zustimmung des Vaters keinen diesbezüglichen Antrag bei Gericht habe stellen müssen. Sollte der Vater ausgewiesen werde, würde das Jugendamt jedenfalls über das Familiengericht darauf hinwirken, dass die Kinder bleiben können, weil sie in Österreich geboren seien. Es wäre für diese aber sicher eine Belastung, wenn ihr Vater abgeschoben werden würde.

3.6.3. Auf Vorhalt, dass ihre Kinder nun in Pflege seien und vermutlich auch bleiben würden, gab die Beschwerdeführerin an, dass sie ihre Kinder wieder bei sich haben wolle, sobald sie geheiratet habe. Damals sei die Situation sehr schwierig für sie gewesen und sie habe Zeit gebraucht um damit fertig zu werden. Sie habe nun auch vor zu studieren. Auf Vorhalt, dass sie 2010 wegen Diebstahl zu einer bedingten Freiheitsstrafe in der Höhe von vier Monaten verurteilt worden sei, gab sie an, dass sie das bereits vergessen habe. Auf eine Anzeige vom 30.06.2011 und das diesbezüglich beim XXXX anhängige Verfahren angesprochen, gab sie an, dass sie mit Freunden Geburtstag gefeiert habe und eine der dabei Anwesenden betrunken gewesen sei. Diese habe dann fälschlich vorgebracht, dass sie von der Beschwerdeführerin geschlagen worden sei. Sie habe jedoch eine Zeugin für die Unrichtigkeit dieses Vorwurfs.

Abgesehen von ihrem nunmehrigen Lebensgefährten habe sie auch eine enge Beziehung zu dessen Eltern und Schwester. Auch ihre eigene Schwester treffe sie öfters. Sie sei gesund und würde gerne in Österreich bleiben.

3.6.4. In der Folge wurde ihr Lebensgefährte, ein in Wien lebender österreichischer Staatsbürger, in der mündlichen Verhandlung als Zeuge einvernommen. Er gab an, die Beschwerdeführerin im November 2011 bei der Hochzeit eines Kollegen kennengelernt zu haben. Seit 09.01.2012 seien sie schließlich ein Paar. Sie würden bereits zusammen an seiner Meldeadresse leben, die Beschwerdeführerin sei dort aber noch nicht gemeldet. Sie hätten die Absicht im Sommer 2012 zu heiraten. Er wisse Bescheid, dass die Beschwerdeführerin zwei Kinder habe. Er sei berufstätig und arbeite im Shop eines Telefonanbieters. Er wolle die Beschwerdeführerin finanziell versorgen und sie hätten auch die Absicht, die Kinder der Beschwerdeführerin zu sich zu nehmen. Er habe seine Finanzen im Griff, der Unterhalt der Beschwerdeführerin sei damit sichergestellt.

3.6.5. Die Beschwerdeführerin legte schließlich eine mongolische Geburtsurkunde samt beglaubigter Übersetzung vor.

3.7. Mit Schreiben vom 24.04.2012 übermittelte der Lebensgefährte der Beschwerdeführerin Unterstützungsschreiben seiner Schwester und seiner Eltern, eines Schwagers und zweier Freunde, worin im Wesentlichen übereinstimmend zum Ausdruck gebracht wird, dass die Beschwerdeführerin bereits sehr gut in dessen Familie integriert sei, sehr gut Deutsch spreche und im Bundesgebiet bereits einen großen Freundeskreis habe.

3.8. Am 20.09.2012 wurde dem Asylgerichtshof die Kopie eine vom XXXX ausgestellte Heiratsurkunde übermittelt, woraus sich ergibt, dass sie ihren Lebensgefährten am XXXX geheiratet hat. Beigeschlossen waren eine Kopie des österreichischen Staatsbürgerschaftsnachweises und des Reisepasses des nunmehrigen Ehegatten.

3.9. Einem aktuellen Strafregisterauszug vom 14.11.2012 ist eine Vorstrafe der Beschwerdeführerin zu entnehmen. Demnach wurde sie am XXXX vom XXXX wegen versuchtem Diebstahl (Tatbegehung am 05.07.2007) zu einer bedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von vier Wochen verurteilt. Betreffend die gegen sie erstattete Anzeige wegen Körperverletzung teilte das in der Sache zuständige XXXX am 14.11.2012 auf fernmündliche Anfrage mit, dass die Beschwerdeführerin wegen des Vorwurfs am XXXX freigesprochen wurde.

3.10. Mit den weiteren Erkenntnissen des Asylgerichtshofes vom heutigen Tage (Zl. C12 400.298-1/2008 und C12 401.882-1/2008) werden die Beschwerden der beiden Söhne der Beschwerdeführerin gegen die sie betreffenden negativen Bescheide des Bundesasylamtes betreffend die Spruchpunkte I. und II. gemäß §§ 3 und 8 Abs. 1 AsylG 2005 idGF. als unbegründet abgewiesen. Dagegen werden den Beschwerden gegen Spruchpunkt III. Berechtigung zuerkannt, die vom Bundesasylamt ausgesprochenen Ausweisungen aufgehoben und gemäß § 10 Abs. 5 festgestellt, dass ihre Ausweisungen gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 auf Dauer unzulässig sind.

II. Der Asylgerichtshof hat durch die zuständigen Richter über die Beschwerde wie folgt erwogen:

1. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt:

1.1. Zur Person der Beschwerdeführerin:

Die Beschwerdeführerin ist mongolische Staatsbürgerin, vierundzwanzig Jahre alt, verheiratet und Mutter von zwei minderjährigen, am XXXX und am XXXX in Österreich geborenen Söhnen. Der Vater der Kinder ist ebenfalls mongolischer Asylwerber, welcher mittlerweile von der Beschwerdeführerin getrennt lebt. 2009 wurde ihm die alleinige Obsorge über die beiden Kinder übertragen. Seit Anfang 2011 sind die beiden Kinder bei zwei Pflegefamilien untergebracht. Ihre gesetzliche Vertretung obliegt nach wie vor dem Vater.

Die Beschwerdeführerin reiste am 24.02.2006 gemeinsam mit ihrer Mutter und ihrer damals ebenfalls minderjährigen Schwester illegal in das Bundesgebiet ein und stellte noch am selben Tag den gegenständlichen Asylantrag. Ihre Mutter ist vor etwa zwei Jahren wieder in die Mongolei zurückgekehrt. Die Beschwerdeführerin hat in der Mongolei die Schule besucht.

In Österreich hat sie nach ihrer Einreise kurz die Hauptschule besucht. Seit XXXX ist sie mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet, den sie im November 2011 kennengelernt hat; eine Lebensgemeinschaft besteht seit Jänner 2012. Ihren Ehemann ist berufstätig und in der Lage für die Beschwerdeführerin aufzukommen. Die Beschwerdeführerin spricht sehr gut Deutsch und hat die Absicht, ihre Ausbildung fortzusetzen und in der Folge ein Studium zu beginnen.

Sie ist gesund, mittlerweile in Österreich gut integriert und hat einen entsprechenden Freundeskreis. Am XXXX wurde sie wegen einem am XXXX begangenen, versuchten Diebstahl zu einer bedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von vier Wochen verurteilt.

1.2. Zum Herkunftsstaat Mongolei:

Überblick über die politische Lage:

Unter allen Transformationsländern des ehemaligen Ostblocks schneidet die Mongolei als parlamentarische Demokratie in Bezug auf Demokratisierung und Aufbau marktwirtschaftlicher Verhältnisse besonders gut ab. Die Verfassung von 1992 sieht die Gewaltenteilung zwischen Legislative (sogenannte "Große Staatskhural", Einkammerparlament), Regierung und Rechtsprechung vor. Staatsoberhaupt ist seit dem 24.05.2009 Staatspräsident Tsachiagiin Elbegdorj (Demokratische Partei - DP). Die Wahlbeteiligung lag bei 73,5%. Die Wahlen verliefen größtenteils frei und fair. Der Staatspräsident ist Vorsitzender des Nationalen Sicherheitsrates (weitere Mitglieder sind der Premierminister und der Parlamentspräsident) und Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Er setzt die vom Parlament verabschiedeten Gesetze in Kraft. Er kann Gesetze mit seinem Veto verhindern, das nur mit der Zwei-Drittel-Mehrheit des Parlaments überstimmt werden kann.

In der Folge der Parlamentswahlen vom 29.06.2008 kam es trotz absoluter Mehrheit der Mongolischen Revolutionären Volkspartei - MRVP zur Bildung einer Großen Koalition aus MRVP und DP. Aufgrund der von

Anfang an umstrittenen Bildung einer Großen Koalition waren bis Ende 2011 nur 3 von 76 Abgeordneten in der Opposition.

Am 05.01.2012 trat die DP aus der Großen Koalition aus. Seitdem die DP in der Opposition ist, findet eine deutlich stärkere Kontrolle der Regierung im Parlament statt. Die MRVP hat sich im November 2010 in MVP (Mongolische Volkspartei) umbenannt. Die nächsten Parlamentswahlen sind für den 24.06.2012 vorgesehen.

(Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei", 12.2011, S. 1; Deutsches Auswärtiges Amt, Innenpolitik, vom März 2012; Konrad Adenauer Stiftung, "Bericht zu den Präsidentschaftswahlen in der Mongolei am 24. Mai 2009, vom 01.06.2009, S.1; U.S., Department of State, "Country Reports on Human Rights Practices: Mongolia", 8.4.2011)

Menschenrechte:

Das Gesetz garantiert den Schutz der wichtigsten Menschenrechte. Allerdings wird von folgenden Problemen in Bereichen von Polizeimissbrauch gegenüber Häftlingen, ungleiche Durchsetzung des Rechts und Straflosigkeit, schlechte Haftbedingungen, Korruption, Einflussnahme der Regierung bei Medien, in einigen Provinzen Weigerungen der Provinzverwaltung christliche Kirchen zu registrieren, Staatsgeheimnisgesetze und ein Mangel an Transparenz in Regierungsangelegenheiten, unzureichende Maßnahmen gegen häusliche Gewalt gegen Frauen und Menschenhandel berichtet.

Es sind keine Fälle von politisch motivierten Entführungen bekannt.

Artikel 251 definiert den Strafbestand der Folter und legt eine Höchststrafe von 5 Jahren Haft fest.

(U.S., Department of State, "Country Reports on Human Rights

Practices: Mongolia", 8.4.2011, S.1; Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei", 12.2011, S.6)

Menschenrechtsorganisationen:

Als neuntes Land in Asien hat die Mongolei eine Menschenrechtskommission (National Human Rights Commission, NHRC) eingerichtet. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben besteht diese aus drei für sechs Jahre berufenen Mitgliedern, die vom Obersten Gerichtshof, dem Staatspräsidenten und dem Parlament nominiert werden. Vorsitzender des Gremiums ist ein bisheriger Richter am Obersten Gerichtshof.

In der Mongolei existieren staatliche Menschenrechtskommissionen, die sich unter Beteiligung von internationalen Nichtregierungsorganisationen für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte einsetzen. Stark vertreten sind Amnesty International, NGO Freedom House und die nationale "Human Rights Commission of Mongolia". MenschenrechtsverteidigerInnen sind in der Mongolei keinen Belästigungen ausgesetzt.

(Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei", 12.2011, S.4; U.K. Home Office, Border Agency, "Country of Origin

Information Key Document: Mongolia", 4.2.2010, S.16; Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei", 7.2011, S.5)

Meinungs- und Pressefreiheit:

Die Presse ist generell frei, das Gesetz garantiert Rede- und Pressefreiheit und wird von der Regierung im Großen und Ganzen respektiert. Die Medien werden zu Gewaltlosigkeit und zur Unterlassung der Publikation pornographischer oder alkoholismusfördernder Inhalte angehalten. Journalisten, insbesondere jene die Korruptionsfälle und Machtmissbrauch aufdecken, müssen damit rechnen, dass gegen sie strafrechtliche Ermittlungen wegen übler Nachrede eingeleitet werden können. Das Internet wird nicht zensiert.

(Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei", 12.2011, S.7; U.S., Department of State, "Country Reports on Human

Rights Practices: Mongolia", 8.4.2011)

Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit:

Das Grundrecht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wird von der Regierung größtenteils respektiert. Das Recht zu streiken ist ebenfalls im Gesetz verankert.

(U.S., Department of State, "Country Reports on Human Rights Practices: Mongolia", 8.4.2011, S.6 und 13)

Religionsfreiheit:

Die Verfassung garantiert Religionsfreiheit, die von der Regierung in der Praxis auch respektiert wird. Das Gesetz verbietet den Einwohnern der Mongolei nicht, zu konvertieren. Das Bildungsministerium hat Verbote über die Vermischung von Fremdsprachenlehre mit Religionen verhängt. Eine "Staatsreligion" gibt es in der Mongolei nicht, jedoch bekennt sich die Mehrheit der Mongolen zum tibetischen Lamaismus (50%). Etwa 40% gehören keiner Religion an. Christen gibt es etwa 6%, Muslime 4% (meist ethnische Kasachen).

(Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei", 12.2011, S.7; U.K. Home Office, Border Agency, "Country of Origin

Information Key Document: Mongolia", 4.2.2010, S.33)

Ethnische Minderheiten:

Die Mongolei hat etwa 2,7 Millionen Einwohner. Davon sind ca. 94% Mongolen. Die größte nationale Minderheit stellen die Kasachen mit ca. 4,3 % Anteil und ca. 1,1% Tuwiner; 57% der Gesamtbevölkerung lebt in Städten.

Weder sprachliche noch ethnische Unterschiede sind Quelle von Spannungen. Es gibt keine Diskriminierungen zwischen Personen, welche in ethnischen Mischehen leben. Angehörige der ethnischen Minderheit der Chinesen können sich spannungsfrei in der mongolischen Gesellschaft bewegen. Auch mit der kasachischen Minderheit, welche im Nordwesten des Landes lebt, sind keine Spannungen mit den Mongolen vorhanden.

(Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei, 12.2011, S.8; Deutsches Auswärtiges Amt "Mongolei, Überblick", 4.2010; Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei, Zusatzfragen", 17.4.2009)

Justiz:

Die Verfassung der Mongolei sieht eine Gewaltenteilung vor, die Justiz ist unabhängig. Im Jahr 2010 wurden bei der Special Investigations Unit (SIU) insgesamt 210 Bürgerbeschwerden eingebracht. 10 Bürgerbeschwerden wurden gegen Polizisten und Gefängniswachebeamte wegen behaupteter Folter eingebracht, wobei in drei Fällen die Beschwerde abgewiesen wurde und es in fünf Fällen zu Verurteilungen der betroffenen Polizisten kam.

Nach Angaben der National Human Rights Commission (NHCR) sind keine Fälle von Misshandlungen im Zuge von Inhaftierungen gemeldet worden.

(Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei, 12.2011, S.2; U.S., Department of State, "Country Reports on Human

Rights Practices: Mongolia", 8.4.2011, S.2)

Sicherheitsbehörden:

Dem Ministerium für öffentliche Sicherheit untersteht das Milizbüro (Polizei). Diesem ist ein Netz von Polizeiamtern unterstellt. Nämlich die Staatssicherheitsverwaltung, das Brandschutzamt, die Fremdenpolizei und die Grenztruppen sowie der Justizvollzugswachkörper.

Die nationale Polizei, die Miliz, welche auch als Kriminalpolizei fungiert, unterhält in jeder Provinz ein Referat und in jedem Bezirk ein Büro. Die Miliz ist für die Ausstellung und Registrierung des Personalausweises sowie für die Speicherung der Ausweisdaten zuständig.

Zusammen mit der Lokalverwaltung beaufsichtigen die lokalen Sicherheitsbüros außerdem die Vollstreckung der Zwangsarbeitsstrafen.

Die Fahndung nach vermissten Personen, die Verkehrssicherheit (durch Verkehrsinspektorate in jedem Milizbüro) und die Brandbekämpfung fallen ebenfalls in die Zuständigkeit der Miliz. Das Ministerium für öffentliche Sicherheit ist schließlich auch für die Staatsicherheit (Spionageabwehr, Staatsschutz und Sabotageabwehr) zuständig.

Der Fremdenpolizei und den Grenztruppen unterstehen ca. 15.000 Beamte. Sie sind für die Einhaltung der Ein- und Ausreisevorschriften sowie des Fremdenrechts zuständig.

(Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei, 12.2011, S.3)

Strafverfolgung, Strafbemessung und Strafvollstreckung:

Die Haftstrafen sind in der Mongolei schon für kleine Delikte aus general-präventiven Gründen enorm hoch. Sie reichen für Gewalt-, Raub- und Sexualdelikte deutlich über Strafmaße europäischer Rechtsordnungen hinaus. Das Institut der vorzeitigen Entlassungen oder der Strafaussetzungen zur Bewährung ist formal in der Mongolei vorhanden, aber es wird davon wenig Gebrauch gemacht. Der Strafvollzug ist im Vollstreckungsgesetz geregelt. Der Vollstreckungsbehörde, welcher auch die Gerichtsvollzieher angehören, unterstehen u.a. auch die Vollzugsanstalten. Die Aufsicht über den Strafvollzug führt die - vom Justizministerium völlig unabhängige - Staatsanwaltschaft. Das Vollzugsregime differenziert primär im Hinblick auf die Gewichtigkeit der Tat, Rückfälligkeit, Gefährlichkeit, Alter, Geschlecht des Täters usw. Unter entsprechender Bewachung darf der Häftling Besuche von Familienangehörigen von bis zu 72 Stunden Dauer (die Gefängnisse verfügen hierfür über zu einem ortsüblichen Entgelt anmietbare Aufenthalts- und Übernachtungsmöglichkeiten), von anderen Personen Besuche von bis zu drei Stunden Dauer empfangen. Für die Schulausbildung von Minderjährigen ist zu sorgen und freiwillige berufliche Weiterbildung von anderen Häftlingen muss ermöglicht werden.

(Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei", 12.2011, S.3)

Haftbedingungen:

Die Bedingungen in den Gefängnissen sind dürrig, haben sich aber im Laufe des Jahres 2010 gegenüber den früheren Jahren signifikant verbessert. Die niedrige Qualität der medizinischen Versorgung von Häftlingen ist aber nach wie vor ein Problem.

Mit dem Bau von 12 neuen Gefängnisanlagen seit 2006 und der Sanierung von alten Anlagen haben Überbelegungen abgenommen. Zusätzlich wurden mehr Sozialarbeiter und Psychologen für die Beratung von Häftlingen vollzeitbeschäftigt. Den Häftlingen wurde ein größeres Angebot an Berufs-, Ausbildungs-, Freiluft- und Religionsaktivitäten bereitgestellt. Nichtregierungsorganisationen stellen in den Gefängnissen und Anhaltezentren Kleidung, Nahrung, Bücher zur Verfügung und bieten Englisch-Sprachkurse und Berufsausbildung an.

Besucher hatten im Beobachtungszeitraum 2010 einen angemessenen Zugang zu den Häftlingen. Gefangene dürfen ihren religiösen Glauben ausüben. Das Gesetz erlaubt Gefangene und Häftlinge Beschwerden an die Justizbehörden einzureichen. In einigen Fällen weist dieser Prozess allerdings Fehler auf. Die Staatsanwaltschaft und die Spezielle Inspektionsagentur überwachen die Bedingungen in den Gefängnissen und Haftanstalten. Es gibt Probleme bei der Hygiene, verunreinigtes Trinkwasser mit Bakterien und zu klein dimensionierte Hafräume.

In Ulaanbaatar werden Jugendliche getrennt von Erwachsenen in sogenannten Ausbildungsstätten untergebracht. In ländlichen Gebieten hingegen werden Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren nicht getrennt von verurteilten erwachsenen Häftlingen festgehalten.

(U.S., Department of State, "Country Reports on Human Rights Practices: Mongolia", 8.4.2011, S.2 und 3; U.K., Home Office, Border Agency, "Operational Guidance Note: Mongolia", 12.4.2007, S.13; Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolia, 12.2011, S.6; U.S., Department of State, "Country Reports on Human

Rights Practices: Mongolia", 11.3.2010, S.2)

Todesstrafe:

Im Jänner 2012 wurde in der Mongolei die Todesstrafe abgeschafft.

(Deutsches Auswärtiges Amt, Innenpolitik, vom März 2012)

Grundversorgung:

Die Grundversorgung mit Nahrungsmitteln und Gegenständen des täglichen Bedarfs ist trotz der weit verbreiteten Armut und teilweise enormer Einkommensunterschiede im Allgemeinen gewährleistet.

Als Vasallenstaat der Sowjetunion bis 1990 stand auch die Mongolei mit der Auflösung des Ostblocks vor einer radikal veränderten Situation. Die Einstellung der Moskauer Wirtschaftshilfe, der Wegfall der Absatz- und Beschaffungsmärkte des "Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW)", der Abzug aller osteuropäischen Experten und das Fehlen jeglicher marktwirtschaftlicher Strukturen führten zunächst zur offenen Krise. Das Volkseinkommen schrumpfte von 1991-93 um 20%, die Exporte fielen um die Hälfte, die Investitionen um 70%. Seit Anfang des neuen Jahrtausends hat sich das Blatt gewendet. Aufgrund des Rohstoffbooms wuchs die Wirtschaft in den vergangenen Jahren mit jährlich bis zu 10%. Allein 2009 ergab sich aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise ein Minuswachstum von -1,6%.

In den kommenden Jahren wird die Mongolei aufgrund ihres enormen Rohstoffreichtums zu den schnellst wachsenden Volkswirtschaften der Welt gehören. Die Regierung ist bemüht, mehr Verteilungsgerechtigkeit bei den Einnahmen aus dem Bergbau durchzusetzen. Derzeit leben aber trotz eines statistischen Pro-Kopf-Einkommens von 2.470 USD noch 35% der Bevölkerung in Armut.

In Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise brach das BSP 2009 um 1,6% ein. In 2010 wird jedoch wieder ein Wirtschaftswachstum von mehr als 8% erreicht werden. Die Mongolei wird in den kommenden Jahren zu den schnellst wachsenden Volkswirtschaften der Welt zählen.

(Deutsches Auswärtiges Amt "Mongolei, Wirtschaftspolitik", 2.2011; Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei", 12.2011, S.8)

Medizinische Versorgung:

Primäre Gesundheitsversorgung (Grundversorgung) wird großteils von Familienpraxen in Ulaanbaatar und in den Zentren der Aimags, sowie in Bezirks- und bezirksübergreifenden Krankenhäusern in den Aimags angeboten. Die Sekundärversorgung wird in allgemeinen Bezirkskrankenhäusern in Ulaanbaatar und Allgemeinkrankenhäusern der Aimags zur Verfügung gestellt. Tertiärversorgung bieten die großen Krankenhäuser sowie spezialisierte Zentren in Ulaanbaatar an. Im Jahr 2009 habe es unter anderem 16 spezialisierte Krankenhäuser, vier regionale Diagnostik- und Behandlungszentren, 17 allgemeine Aimag-Krankenhäuser, zwölf allgemeine Bezirkskrankenhäuser, 35 bezirksübergreifende Krankenhäuser, 277 Bezirkskrankenhäuser und 1082 private Krankenhäuser und Kliniken gegeben. Im Jahr 2009 habe die Krankenversicherung 77,6 Prozent der Bevölkerung erfasst, 5,6 Prozent weniger als im Jahr 2008.

(ACCORD, Anfragebeantwortung, a-7601, 5.5.2011)

Die Mongolei verfügt nach offiziellen Angaben über ca. 23.000 Krankenhausbetten und ca. 5000 Ärzte. Der Selbstbehalt (durch Privatversicherung finanzierbar) bei den Behandlungskosten liegt seit der Anfang 2002 in Kraft getretenen Gesundheitsreform bei ca. 60%, der Anteil des Staates bei 40%. Statistisch gerechnet kommen auf 10.000 Einwohner derzeit 27 Ärzte und 75 Krankenhausbetten.

(Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei, 12.2011, S.9)

Innerstaatliche Fluchtalternative für Opfer häuslicher Gewalt:

Generell lässt sich feststellen, dass für eine Frau, die Opfer häuslicher Gewalt in ländlichen Gebieten geworden ist, die Alternative durchaus darin bestehen könnte, in der Stadt unterzutauchen, während eine Frau aus der Stadt aufgrund der Spezifik des ländlichen Lebens in der Mongolei niemals den umgekehrten Weg als Alternative auch nur andenken würde.

Dagegen sprechen die Lebensbedingungen auf dem Land und die absolute Unmöglichkeit, dort irgendeine Erwerbsarbeit oder auch Unterkunft zu bekommen. Beiden gemeinsam wäre jedoch, dass sie in jedem Fall versuchen würden, bei nahen oder fernerer Verwandten (weniger bei Freunden) vorübergehend Unterschlupf zu suchen. Der Schutz durch die Familie gewährleistet in der Regel auch im ausreichenden Maße, dass der Gewalttäter von ihnen fern gehalten würde. Der Unterschlupf bei Verwandten hat auch den Vorteil, dass die

betreffenden Frauen sich damit unter den sozialen Schild der Familie begeben. Die Flucht einer mongolischen Frau unter Zurücklassung ihrer Kinder ist nur in den seltensten Fällen denkbar. Allein aus diesem Grunde würde sie in jedem Fall den Unterschlupf bei Verwandten vorziehen, da nur dieser die notwendige Infrastruktur für die Pflege der Kinder bieten würde. Zudem ist in Ulaanbaatar, der einzigen wirklich größeren Stadt der Mongolei, die in Europa zu beobachtende großstädtische Anonymität kaum gegeben. Die Gesellschaft ist in sich stark vernetzt (verwandschaftliche und landsmannschaftliche Netzwerke, Netzwerke von ehemaligen Klassenkameraden und Studienkollegen etc.) würden es dem Mann bei systematischer und nachhaltiger Suche relativ schnell ermöglichen, seine Frau aufzufinden. Der Schild der Familie aber schützt vor den Zugriffen des Mannes. In Konfliktfällen reicht es jedoch häufig aus, einfach die Handy-Nummern zu wechseln, da mongolische Männer in ihrem Bestreben, denen ehemaligen Partner zu suchen, nicht sehr nachhaltig sind und relativ schnell aufgeben. Die Frau würde sich in den seltensten Fällen in der Zeit, da sie sich bei ihrer Familie aufhält, behördlich unter dieser Adresse registrieren lassen. Die Rache als Institution existiert in der modernen mongolischen Gesellschaft nicht. Sie war in Vorzeiten historisch präsent, dürfte sich aber vor allem unter dem Einfluss des sich ab dem 16. Jahrhundert unter den Mongolen verbreiteten Buddhismus (Lamaismus) verloren haben.

Die Frage, ob ein gesellschaftlicher Druck bestünde, eine geflohene Frau zu verfolgen oder zu verachten, kann damit klar verneint werden. Eine Frau, die sich - zumal mit ihren Kindern - von ihrem Mann aus Gründen der häuslichen Gewalt getrennt hat, kann in der Regel auf das Mitleid ihrer Verwandten und ihres gesellschaftlichen Umfeldes rechnen.

(Barkmann, Udo Prof. Dr., Universität Ulaanbaatar - "Häusliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der Mongolei", Gutachten im Auftrag des Asylgerichtshofes, 2.2010, S. 17)

Rückkehrfragen:

Probleme im Fall der Rückkehr wegen oppositioneller Betätigung im Ausland und wegen Asylantragstellung im Ausland bestehen nicht. Politische Betätigung im Ausland ist nicht strafbar.

(Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei", 12.2011, S.8 und 9)

Mongolische Staatsangehörige dürfen ohne Genehmigung das Land verlassen. Sie benötigen jedoch einen Reisepass. An den Grenzkontrollstellen findet eine genaue Überprüfung statt, wobei bei mongolischen Staatsangehörigen auch der Personalausweis als weitere Überprüfungsgrundlage herangezogen werden kann.

(Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei", 12.2011, S.9)

Mongolische Staatsangehörige, die in Begleitung eines ausländischen Beamten eintreffen, werden an der Grenze, wenn die Sachverhaltsdarstellung seitens des begleitenden Beamten als ausreichend erachtet wird, in Gewahrsam genommen, um zu überprüfen, ob im Straftatbestände in Bezug auf das Grenzschutzgesetz vorliegen. Wenn unbegleitete mongolische Staatsangehörige ohne Reisedokumente an der Grenze aufgegriffen werden, werden sie in Gewahrsam genommen, und es wird eine Untersuchung wegen Verstoßes gegen das Grenzschutzgesetz bzw. das Strafgesetz eingeleitet. Der Strafraum beträgt zwischen fünf Tagessätzen Geldstrafe und 5 Jahren Haft (Art. 240 StGB).

(Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei", 12.2011, S.8)

Die Reise und Niederlassungsfreiheit innerhalb des Landes ist uneingeschränkt gegeben.

(Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei, Zusatzfragen", 17.4.2009, S.5)

Polizeiliche Festnahmen und Anhaltungen:

Das Gesetz sieht vor, dass keine Person ohne spezielles Verfahren festgenommen oder angehalten werden darf. Dennoch gibt es Fälle willkürlicher Verhaftungen und Anhaltungen.

(U.S., Department of State, "Country Reports on Human Rights Practices: Mongolia", 8.4.2011, S.3)

Nach dem mongolischen Strafgesetzbuch hat die Polizei für die Aufrechterhaltung einer Anhaltung nach 24 Stunden eine gerichtliche Genehmigung einzuholen. Wenn diese gerichtliche Genehmigung erteilt wird, kann

die Polizei Verdächtige bis zu 72 Stunden weiter anhalten, bevor eine Entscheidung über eine förmliche Anklageerhebung oder die Freilassung ergeht. Wird die gerichtliche Verfügung nicht innerhalb von 72 Stunden erlassen, so ist der Verdächtige sofort freizulassen.

(U.S., Department of State, "Country Reports on Human Rights Practices: Mongolia", 8.4.2011, S.4)

Von der Polizei festgenommene Personen werden grundsätzlich sofort über die Vorwürfe, welche gegen sie erhoben werden informiert. Die zulässige Höchstdauer einer Anhaltung zu einer Vorverhandlung beträgt 24 Monate. Bei besonders schweren Verbrechen, wie etwa Mord, kann diese Frist um weitere sechs Monate verlängert werden.

Angehaltene Personen haben das Recht auf einen Verteidiger während der Vorverhandlung und in allen darauffolgenden Stadien des Verfahrens. Mit Genehmigung des Staatsanwaltes können angehaltene Personen auf Kautionsfreigelassen werden. Wenn sich ein Beschuldigter keinen Verteidiger leisten kann, wird ihm von Amtes wegen ein Verteidiger beigegeben. Die Regierung hat die Zusammenarbeit mit einem UN-Entwicklungsprogramm in jeder Provinzhauptstadt und in jedem Stadtbezirk von Ulaanbaatar einen Anwalt zur freien und kostenlosen Rechtsberatung eingerichtet.

(U.S., Department of State, "Country Reports on Human Rights Practices: Mongolia", 8.4.2011, S.4)

Häusliche Gewalt und sexuelle Übergriffe:

Häusliche Gewalt gegen Frauen ist ein ernsthaftes Problem, besonders in ländlichen Familien mit niedrigem Einkommen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen hat die Polizei diesbezügliche Beschwerden aufzunehmen, sich an den Ort der Geschehnisse zu begeben, Beschuldigte und Zeugen zu befragen, Verwaltungsstrafen zu verhängen und Opfer an Schutzeinrichtungen zu verweisen. Weiters sind spezielle Sanktionen gegen die Täter vorgesehen wie die Wegweisung aus der gemeinsamen Unterkunft, Untersagung der Benützung von gemeinsamen Gütern, Verbot der Annäherung an die Opfer und des Verkehrs mit Minderjährigen sowie Verpflichtung zum Besuch von Verhaltenstherapien.

(U.S., Department of State, "Country Reports on Human Rights Practices: Mongolia", 8.4.2011, S.9)

Diese Möglichkeiten stehen jedoch auf Grund unzureichender Mittel selten vollständig zur Verfügung. Nach Angaben einiger Frauenorganisationen ist die Polizei oft nicht bereit, einzuschreiten, weil derartige Vorfälle als "interne Familienangelegenheit" gesehen werden.

Hinsichtlich des Ausmaßes von häuslicher Gewalt gibt es keine zuverlässigen Statistiken. Das Nationale Zentrum gegen Gewalt ("National Center Against Violence" - NCAV) schätzt, dass eine von drei Frauen Opfer unter irgendeiner Form von häuslicher Gewalt war und eine von 10 Frauen geschlagen wurde.

Im Jahr 2010 wurden 484 Personen im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt verurteilt, beziehungsweise eine einstweilige Verfügung ausgestellt. An sechs Standorten werden Notunterkünfte für 437 Personen zur Verfügung gestellt.

(U.S., Department of State, "Country Reports on Human Rights Practices: Mongolia", 8.4.2011, S.10)

Primär bekommen mongolische Frauen Unterstützung von der MWF - Mongolian Women's Federation, welche bereits 1924 unter dem Namen Mongolian Women's Committee gegründet wurde und unter der kommunistischen Regierung die einzige mongolische Frauenorganisation war.

(Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei, Zusatzfragen, 17.4.2009, S.3)

Die mongolische Verfassung bestimmt, dass keine Person wegen ihrer Herkunft, Sprache, Abstammung, Alters, Geschlechts, sozialer Herkunft oder ihres Status diskriminiert werden darf und legt fest, dass Männer und Frauen in politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und familiären Angelegenheiten gleich behandelt werden müssen.

Seit die Mongolei 1981 das internationale "Übereinkommen über die Beseitigung aller Formen der Diskriminierung gegen die Frau" (CEDAW) ratifiziert hat, hat sich die Lage der Frauen allgemein verbessert.

Laut Berichten internationaler Nichtregierungsorganisationen nimmt die Gewalt in der Familie gegenüber Frauen, welcher vor allem unter Alkoholmissbrauch ausgeführt wird, allerdings zu.

(Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei, 12.2011, S.6)

Seit 2005 gibt es einen Tatbestand im Strafrecht. Die mongolische Verfassung legt fest, dass Frauen gleichberechtigt am politischen und wirtschaftlichen Leben teilnehmen. Viele gebildete Frauen arbeiten in der zentralen Verwaltung. Von den 76 Mitgliedern im Parlament sind allerdings nur 3 weiblich, es gibt nur 1 weibliches Regierungsmitglied.

(Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei, 12.2011, S.7)

Das Gesetz gegen häusliche Gewalt trifft Vorkehrungen zum Schutz des Opfers wie die Einweisung des Opfers in eine Schutzunterkunft, den Verweis des Täters aus der gemeinschaftlichen Wohnung, die vorübergehende Inhaftierung des Täters, das Kontaktverbot für den Täter, die Zwangstherapie des Täters, das Verbot, sich in der Zwischenzeit am gemeinschaftlichen Eigentum zu vergreifen usw. Nichtregierungsorganisationen bemängeln vor allem, dass bis heute keine Koordinierung und Verflechtung mit anderen Gesetzen erfolgt ist. Die im Nationalen Programm vorgesehenen Maßnahmen erfordern in der Regel die Bereitstellung von erheblichen finanziellen Mitteln. Nach Auskunft eines Politikers ist die Bereitschaft gegeben, die vorgesehenen Maßnahmen schnell umzusetzen, jedoch begrenzt die Schwäche des Staatshaushaltes (vor allem infolge der Weltfinanzkrise) die objektiven Möglichkeiten. Die Polizei hat seit 2009 begonnen, Straftaten im Bereich der häuslichen Gewalt gesondert zu registrieren. Das Bemühen seitens der Polizei ist nicht zu übersehen, jedoch erfordert auch die Umstellung des statistischen Systems logistische und andere Vorleistungen.

Die Scheidung von Eheleuten wird durch das Gesetz über die Familie vom 01.08.1999 geregelt. Das Gesetz schreibt unter Paragraph 10 "Die Rechte und Pflichten der Eheleute" fest. Eine Ehe kann durch eine Verwaltungsentscheidung (bei gütlicher Einigung der Ehepartner) oder durch ein Gerichtsurteil aufgelöst werden. Im Fall der Ausübung häuslicher Gewalt ist ein Gerichtsurteil notwendig.

(Barkmann, Udo Prof. Dr., Universität Ulaanbaatar - "Häusliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der Mongolei", Gutachten im Auftrag des Asylgerichtshofes, 2.2010, S.15 und 16)

Militär und Desertion:

Zwölf Monate wehrpflichtig sind alle Männer zwischen 18 und 25 Jahren. Zu den nicht bewaffneten Einheiten kann bis zum 27. Lebensjahr eingezogen werden. Eine uneingeschränkte Befreiung von der Wehrpflicht gibt es nicht, eigene Erkrankung oder die Unterstützung schwer erkrankter Familienangehöriger können zu einem Aufschub führen. Studenten haben ebenfalls das Recht, einen Aufschub des Einberufungsbefehls zu beantragen. Derjenige, der vom Wehrdienst befreit werden möchte, muss nach dem Wehrdienstgesetz 490 Euro zahlen. Strafrechtlich können Deserteure zu Friedenszeiten mit einer zweijährigen und Offiziere mit einer dreijährigen Freiheitsstrafe, rechnen (Art. 279.1 und 279.2 StGB). In Kriegszeiten kann die Strafe auf fünf bis sieben Jahre erweitert werden.

(Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei", 12.2011, S.4)

Homosexualität, Transgender:

Die mongolische Verfassung bestimmt, dass keine Person aufgrund ihrer Herkunft, Sprache, Abstammung, Alters, Geschlecht, sozialer Herkunft oder ihres Status diskriminiert werden darf.

(Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei", 7.2011, S.6)

Homosexualität ist nicht per Gesetz verboten. Allerdings kritisiert Amnesty International und der Internationale Lesben und Schwulenverband einen Abschnitt des Strafgesetzbuches, der sich auf "unmoralische Befriedigung sexueller Wünsche" bezieht, mit der Begründung dieser könnte gegen homosexuelle Handlungen ausgelegt werden.

(U.S., Department of State, "Country Reports on Human Rights Practices: Mongolia", 8.4.2011, S.13)

Die staatliche Registrierungsbehörde erkannte das Zentrum für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Personen im Dezember 2009 offiziell an. Die Behörde hatte zuvor alle Anträge auf Anerkennung mit der Begründung abgelehnt, das Zentrum stehe im Widerspruch zu den "Traditionen und Gebräuchen der Mongolei" und berge die Gefahr, "Kindern und Jugendlichen ein falsches Vorbild zu geben".

(Amnesty International, Amnesty International Report 2010 - "Zur weltweiten Lage der Menschenrechte, Mongolei", 28.5.2010, S.2)

Es gab Berichte, dass Menschen in der Öffentlichkeit und zu Hause überfallen wurden, dass ihnen der Zutritt in Diskotheken und Geschäften verweigert wurde. Es gab auch Berichte über Diskriminierungen am Arbeitsplatz und über Missbrauch von Personen in Polizeianhaltezentren aufgrund ihrer sexuellen Orientierung.

Die Polizei unternahm wenig oder gar nichts, um Ultranationalisten zu fassen, die Gewalttaten gegen Mitglieder der Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender-Gemeinschaft verübten.

(U.S., Department of State, "Country Reports on Human Rights Practices: Mongolia", 8.4.2011, S.13; Amnesty International, Amnesty International Report 2011 - "Zur weltweiten Lage der Menschenrechte, Mongolei", 13.5.2011, S.1)

Quellenverzeichnis:

Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei", 12.2011

Deutsches Auswärtiges Amt, Innenpolitik, vom März 2012

Konrad Adenauer Stiftung, "Bericht zu den Präsidentschaftswahlen in der Mongolei am 24. Mai 2009, vom 01.06.2009

U.S., Department of State, "Country Reports on Human Rights Practices: Mongolia", 8.4.2011

U.K. Home Office, Border Agency, "Country of Origin Information Key Document: Mongolia", 4.2.2010

Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei", 7.2011

Österreichische Botschaft, Peking, "Asylländerbericht - Mongolei, Zusatzfragen", 17.4.2009

U.K., Home Office, Border Agency, "Operational Guidance Note: Mongolia", 12.4.2007

U.S., Department of State, "Country Reports on Human Rights Practices: Mongolia", 11.3.2010

Deutsches Auswärtiges Amt "Mongolei, Wirtschaftspolitik", 2.2011

ACCORD, Anfragebeantwortung, a-7601, 5.5.2011

Barkmann, Udo Prof. Dr., Universität Ulaanbaatar - "Häusliche Gewalt gegen Frauen und Mädchen in der Mongolei", Gutachten im Auftrag des Asylgerichtshofes, 2.2010

Amnesty International, Amnesty International Report 2010 - "Zur weltweiten Lage der Menschenrechte, Mongolei", 28.5.2010

Amnesty International, Amnesty International Report 2011 - "Zur weltweiten Lage der Menschenrechte, Mongolei", 13.5.2011

1.3. Es kann nicht festgestellt werden, dass die Beschwerdeführerin in ihrem Heimatland tatsächlich eine systematische Verfolgung im Sinne der GFK, dh. wegen der Zugehörigkeit zu einer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung zu befürchten hätte oder dass ihr im Fall ihrer Rückkehr eine ernsthafte Gefahr für ihr Leben drohen würde.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der Asylgerichtshof hat durch Einsichtnahme in die Verwaltungsakten des Bundesasylamtes unter zentraler Berücksichtigung der darin enthaltenen niederschriftlichen Angaben, des bekämpften Bescheides, des Beschwerdeschriftsatzes, der Aussagen der Beschwerdeführerin und der erschienenen Zeugin während der mündlichen Verhandlung am 16.04.2012 sowie der dabei und im Anschluss vorgelegten Unterlagen Beweis erhoben.

2.2. Die Beschwerdeführerin stammt aus der Mongolei, dies ergibt sich aus dem Umstand, dass sie die dortige Landessprache spricht sowie aus der schließlich vorgelegten mongolischen Geburtsurkunde. Die von der Beschwerdeführerin zuletzt angegebenen Personalien wurden durch die schließlich vorgelegten mongolischen Reisepässe bestätigt.

Die Feststellungen zu ihrem Leben in der Mongolei, zu ihrer Ausbildung und zu ihren Verwandtschaftsverhältnissen ergeben sich aus den insofern widerspruchsfreien und glaubwürdigen Angaben der Beschwerdeführerin und ihrer Mutter.

Die Feststellungen zu ihrem Leben in Österreich ergeben sich aus dem insoweit widerspruchsfreien Vorbringen der Beschwerdeführerin, der zur Verhandlung erschienenen Zeugen sowie aus den übermittelten glaubwürdigen Unterlagen.

Die Feststellungen zum Gesundheitszustand der Beschwerdeführerin ergeben sich aus ihren insofern glaubwürdigen Angaben.

2.3. Die Unterlagen, auf welchen die Länderfeststellungen beruhen, stammen von angesehenen staatlichen Einrichtungen und wurden der Beschwerdeführerin im Zuge der mündlichen Verhandlung ausgehändigt. Sie ist diesen trotz Einräumung einer entsprechenden Frist zur Stellungnahme nicht qualifiziert entgegengetreten. Es bestehen daher keine Bedenken, sich darauf zu stützen.

2.4. Die Mutter der Beschwerdeführerin begründete ihren Asylantrag mit dem Vorbringen, dass sie in ihrer Heimat ständig von ihrem Mann bedroht und misshandelt worden sei. Sie habe zwar immer wieder die Polizei gerufen, welche aber gleich im Anschluss wieder gegangen sei, ohne entsprechend einzugreifen. Er habe auch ihre beiden Töchter geschlagen, welche große Angst vor ihm hätten. Die gleichen Fluchtgründe würden daher auch für ihre Töchter gelten.

Die Beschwerdeführerin hat im Verfahren die Aussagen ihrer Mutter bestätigt. Aufgrund der Situation seien sie und ihre Schwester unter starkem Druck gestanden. Fallweise seien auch sie von ihrem Stiefvater geschlagen worden, dass sei jedoch seltener passiert. Schließlich hätten sie die meiste Zeit mit anderen Jugendlichen auf der Straße verbracht. Die Lage sei am Schluss so bedrückend gewesen, dass sie schließlich versucht habe, sich die Pulsadern aufzuschneiden. Wenn sie in die Mongolei zurück müsste, hätte sie nach wie vor Angst vor ihrem Stiefvater.

Damit vermochte die Beschwerdeführerin aber nicht glaubhaft zu machen, dass sie im Falle ihrer Rückkehr in ihr Heimatland tatsächlich mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einer konkreten Gefahr ausgesetzt wäre. Zum einen haben sich nach ihren eigenen Aussagen die Aggressionen ihres Stiefvaters vorwiegend gegen ihre Mutter gerichtet, welche sich jedoch seit mittlerweile zwei Jahren wieder in ihrem Heimatland aufhält und in dieser Zeit keinen Kontakt mit ihrem Exmann gehabt hat. Es haben sich in den Aussagen der Beschwerdeführerin auch keine nachvollziehbaren Anhaltspunkte dafür ergeben, weshalb sie nach so langer Zeit von ihrem Stiefvater noch verfolgt werden sollte, insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass sogar ihre Mutter wieder von diesem unbehelligt in der Mongolei leben kann.

Darüber hinaus ist den aktuellen Länderberichten zur Mongolei zu entnehmen, dass die mongolischen Behörden grundsätzlich schutzfähig und schutzwillig sind. Es ist davon auszugehen, dass die Polizei prinzipiell auf Grundlage der Gesetze agiert und angezeigte Straftaten entsprechend verfolgt. Weiters verfügt die Mongolei über ein grundsätzlich funktionierendes, unabhängiges Justizsystem. Seit 2009 ist die zunehmende Bereitschaft der Polizei zu erkennen, auch gegen Fälle von häuslicher Gewalt effektiv vorzugehen. Es liegen im

gegenständlichen Fall keine hinreichend konkreten Anhaltspunkte dafür vor, dass die mongolischen Behörden der Beschwerdeführerin den notwendigen Schutz vor allfälligen Bedrohungen oder Angriffen ihres Stiefvaters verweigern würden.

Abgesehen davon ist die Beschwerdeführerin mittlerweile erwachsen und selbständig. Es ist damit auch kein nachvollziehbarer Grund erkennbar, weshalb es in der Mongolei nach so langer Zeit wieder zu einem engeren Kontakt zwischen ihr und ihrem Stiefvater kommen sollte. Zusammengefasst finden sich in ihren eigenen Aussagen keine nachvollziehbaren Gründe für die Befürchtung, dass sie in ihrer Heimat von ihrem Stiefvater nach wie vor verfolgt werden könnte. Auf die Frage, weshalb der Stiefvater überhaupt nach ihr suchen sollte, wusste sie selbst keine Antwort.

Und schließlich haben sowohl die Beschwerdeführerin als auch ihre Mutter bereits vor dem Bundesasylamt ausdrücklich angegeben, dass sie in der Mongolei niemals Probleme mit der Polizei, den Gerichten oder irgendwelchen Behörden gehabt hätten. Eine allfällige staatliche Verfolgung wurde damit nicht einmal behauptet.

2.5. Zusammengefasst kann daher im gegenständlichen Fall keine reale Gefahr einer aktuellen oder drohenden Verfolgung der Beschwerdeführerin aus einem der in der GFK genannten Gründe erkannt werden.

3. Rechtliche Erwägungen:

Gemäß § 73 Abs. 1 AsylG 2005 ist das AsylG 2005 am 01.01.2006 in Kraft getreten; es ist gem. § 75 Abs. 1 leg. cit. auf alle Verfahren anzuwenden, die am 31.12.2005 noch nicht anhängig waren. Das vorliegende Verfahren war am 31.12.2005 nicht anhängig; das Beschwerdeverfahren ist daher nach dem AsylG 2005, BGBl I Nr. 2005/100 idF BGBl I Nr. 135/2009 (in der Folge: AsylG), zu führen.

Gemäß § 23 Abs. 1 Asylgerichtshofgesetz (AsylGHG) idF der Dienstrechtsnovelle 2008, BGBl. I Nr. 147/2008, ist auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof grundsätzlich das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffes "Berufung" der Begriff "Beschwerde" tritt.

Gemäß § 66 Abs. 4 AVG iVm § 23 Abs. 1 AsylGHG hat der Asylgerichtshof, sofern die Beschwerde nicht als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist, immer in der Sache selbst zu entscheiden. Er ist berechtigt, im Spruch und in der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener des Bundesasylamtes zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern.

3.1. Zur Abweisung des Asylantrags nach § 3 Abs. 1 bzw. § 34 AsylG 2005 (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides):

3.1.1. Familienverfahren gemäß § 34 AsylG

§ 34 Abs. 1 AsylG sieht vor, dass wenn ein Familienangehöriger (§ 2 Z 22) von 1. einem Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist; 2. einem Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten (§ 8) zuerkannt worden ist oder 3. einem Asylwerber einen Antrag auf internationalen Schutz stellt, dieser als Antrag auf Gewährung desselben Schutzes gilt. Abs. 2 sieht vor, dass die Behörde auf Grund eines Antrages eines Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des Asylberechtigten zuerkannt worden ist, dem Familienangehörigen mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen hat, wenn die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK mit dem Familienangehörigen in einem anderen Staat nicht möglich ist. Abs. 3 sieht vor, dass die Behörde auf Grund eines Antrages eines im Bundesgebiet befindlichen Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt worden ist, mit Bescheid den Status eines subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen hat, es sei denn, 1. dass die Fortsetzung eines bestehenden Familienlebens im Sinne des Art. 8 EMRK mit dem Angehörigen in einem anderen Staat möglich ist oder 2. dem Asylwerber der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen ist. Absatz 4 sieht vor, dass die Behörde Anträge von Familienangehörigen eines Asylwerbers gesondert zu prüfen hat; die Verfahren sind unter einem zu führen, und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Entweder ist der Status des Asylberechtigten oder des subsidiär Schutzberechtigten zuzuerkennen, wobei die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten vorgeht, es sei denn, alle Anträge wären als unzulässig zurückzuweisen oder abzuweisen. Jeder Asylwerber erhält einen gesonderten Bescheid.

Familienangehöriger gemäß § 2 Abs. 1 Z 22 AsylG ist, wer Elternteil eines minderjährigen Kindes, Ehegatte oder zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylwerbers oder eines Fremden ist,

dem der Status des subsidiär Schutzberechtigten oder des Asylberechtigten zuerkannt wurde, sofern die Ehe bei Ehegatten bereits im Herkunftsstaat bestanden hat; dies gilt weiters auch für eingetragene Partner, sofern die eingetragene Partnerschaft bereits im Herkunftsstaat bestanden hat.

Die Beschwerdeführerin hat gemäß § 34 Abs. 1 AsylG keinen Anspruch auf Asyl oder subsidiären Schutz. Zwar war sie zum Zeitpunkt der Antragstellung die minderjährige Tochter einer Asylwerberin, das Beschwerdeverfahren ihrer Mutter gegen den sie betreffenden abweisenden Bescheid des Bundesasylamts wurde jedoch am 06.02.2012 vom Asylgerichtshof gemäß § 24 AsylG 2005 eingestellt.

3.1.2. Zur Regelung des § 3 Abs. 1 AsylG 2005:

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005 ist einem Fremden, der in Österreich einen Asylantrag gestellt hat, soweit der Antrag nicht wegen Drittstaatsicherheit oder wegen Zuständigkeit eines anderen Staates zurückzuweisen ist, der Status des Asylberechtigten zuzuerkennen, wenn glaubhaft ist, dass ihm im Herkunftsstaat Verfolgung iSd. Art. 1 Abschnitt A Z 2 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. 55/1955, Genfer Flüchtlingskonvention (in der Folge: GFK) droht (vgl. auch die Verfolgungsdefinition in § 2 Abs. 1 Z 11 AsylG 2005, die auf Art. 9 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes [Statusrichtlinie] verweist). Gemäß § 3 Abs. 3 AsylG 2005 ist der Asylantrag bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abzuweisen, wenn dem Fremden eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005) offen steht oder wenn er einen Asylausschlussgrund (§ 6 AsylG 2005) gesetzt hat.

Flüchtling iSd. Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK (idF des Art. 1 Abs. 2 des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge BGBl. 78/1974) - deren Bestimmungen gemäß § 74 AsylG 2005 unberührt bleiben - ist, wer sich "aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren."

Zentraler Aspekt dieses Flüchtlingsbegriffs der GFK ist die wohlbegründete Furcht vor Verfolgung. Wohlbegründet kann eine Furcht nur dann sein, wenn sie im Lichte der speziellen Situation des Asylwerbers und unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Verfolgerstaat objektiv nachvollziehbar ist (vgl. zB VwGH 22.12.1999, 99/01/0334; 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.01.2001, 2001/20/0011; 17.03.2009, 2007/19/0459; 28.05.2009, 2008/19/1031). Es kommt nicht darauf an, ob sich eine bestimmte Person in einer konkreten Situation tatsächlich fürchtet, sondern ob sich eine mit Vernunft begabte Person in dieser Situation fürchten würde (vgl. VwGH 19.12.2007, 2006/20/0771, 17.03.2009, 2007/19/0459; 28.05.2009, 2008/19/1031; 06.11.2009, 2008/19/0012). Unter Verfolgung ist ein ungerechtfertigter Eingriff von erheblicher Intensität in die zu schützende persönliche Sphäre des Einzelnen zu verstehen. Erhebliche Intensität liegt vor, wenn der Eingriff geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Eine Verfolgungsgefahr ist dann anzunehmen, wenn eine Verfolgung mit einer maßgeblichen Wahrscheinlichkeit droht; die entfernte Möglichkeit einer Verfolgung genügt nicht (VwGH 21.12.2000, 2000/01/0131; 25.01.2001, 2001/20/0011). Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in einem der Gründe haben, welche Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK nennt (VwGH 09.09.1993, 93/01/0284; 15.03.2001, 99/20/0128; 23.11.2006, 2005/20/0551); sie muss Ursache dafür sein, dass sich der Asylwerber außerhalb seines Heimatlandes bzw. des Landes seines vorigen Aufenthaltes befindet.

Gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 und § 11 Abs. 1 AsylG 2005 ist der Asylantrag abzuweisen, wenn dem Asylwerber in einem Teil seines Herkunftsstaates vom Staat oder von sonstigen Akteuren, die den Herkunftsstaat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen, Schutz gewährleistet werden und ihm der Aufenthalt in diesem Teil des Staatsgebietes zugemutet werden kann ("innerstaatliche Fluchtalternative"). Schutz ist gewährleistet, wenn in Bezug auf diesen Teil des Herkunftsstaates keine wohlbegründete Furcht nach Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK vorliegen kann (vgl. zur Rechtslage vor dem AsylG 2005 zB VwGH 15.03.2001, 99/20/0036; 15.03.2001, 99/20/0134, wonach Asylsuchende nicht des Schutzes durch Asyl bedürfen, wenn sie in bestimmten Landesteilen vor Verfolgung sicher sind und ihnen insoweit auch zumutbar ist, den Schutz ihres Herkunftsstaates in Anspruch zu nehmen). Damit ist - wie der Verwaltungsgerichtshof zur GFK judiziert, deren Bestimmungen gemäß § 74 AsylG 2005 unberührt bleiben - nicht das Erfordernis einer landesweiten Verfolgung gemeint, sondern vielmehr, dass sich die asylrelevante Verfolgungsgefahr für den Betroffenen - mangels zumutbarer Ausweichmöglichkeit innerhalb des Herkunftsstaates - im gesamten Herkunftsstaat auswirken muss (VwGH 09.11.2004, 2003/01/0534). Das Zumutbarkeitskalkül, das dem Konzept einer "inländischen Flucht- oder Schutzalternative" (VwGH 09.11.2004, 2003/01/0534) innewohnt, setzt daher voraus, dass der Asylwerber dort nicht in eine ausweglose Lage gerät, zumal da auch wirtschaftliche Benachteiligungen dann asylrelevant

sein können, wenn sie jede Existenzgrundlage entziehen (VwGH 08.09.1999, 98/01/0614; 29.03.2001, 2000/20/0539; 17.03.2009, 2007/19/0459).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 28.03.1995, 95/19/0041; 27.06.1995, 94/20/0836; 23.07.1999, 99/20/0208; 21.09.2000, 99/20/0373; 26.02.2002, 99/20/0509 mwN; 12.09.2002, 99/20/0505; 17.09.2003, 2001/20/0177, 28.10.2009, 2006/01/0793) ist eine Verfolgungshandlung nicht nur dann relevant, wenn sie unmittelbar von staatlichen Organen (aus Gründen der GFK) gesetzt worden ist, sondern auch dann, wenn der Staat nicht gewillt oder nicht in der Lage ist, Handlungen mit Verfolgungscharakter zu unterbinden, die nicht von staatlichen Stellen ausgehen, sofern diese Handlungen - würden sie von staatlichen Organen gesetzt - asylrelevant wären. Eine von dritter Seite ausgehende Verfolgung kann nur dann zur Asylgewährung führen, wenn sie von staatlichen Stellen infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abgewandt werden kann (VwGH 22.3.2000, 99/01/0256 mwN).

Für die Frage, ob eine ausreichend funktionierende Staatsgewalt besteht - unter dem Fehlen einer solchen ist nicht "zu verstehen, dass die mangelnde Schutzfähigkeit zur Voraussetzung hat, dass überhaupt keine Staatsgewalt besteht" (VwGH 22.03.2000, 99/01/0256), kommt es darauf an, ob jemand, der von dritter Seite (aus den in der GFK genannten Gründen) verfolgt wird, trotz staatlichem Schutz einen - asylrelevante Intensität erreichenden - Nachteil aus dieser Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit zu erwarten hat (vgl. VwGH 22.3.2000, 99/01/0256 im Anschluss an Goodwin-Gill, *The Refugee in International Law* 2 [1996] 73; weiters VwGH 26.2.2002, 99/20/0509 mwN; 20.09.2004, 2001/20/0430; 17.10.2006, 2006/20/0120, 13.11.2008, 2006/01/0191; 28.10.2009, 2006/01/0793). Für einen Verfolgten macht es nämlich keinen Unterschied, ob er auf Grund staatlicher Verfolgung mit maßgeblicher Wahrscheinlichkeit einen Nachteil zu erwarten hat oder ob ihm dieser Nachteil mit derselben Wahrscheinlichkeit auf Grund einer Verfolgung droht, die von anderen ausgeht und die vom Staat nicht ausreichend verhindert werden kann. In diesem Sinne ist die oben verwendete Formulierung zu verstehen, dass der Herkunftsstaat "nicht gewillt oder nicht in der Lage" sei, Schutz zu gewähren (VwGH 26.02.2002, 99/20/0509). In beiden Fällen ist es dem Verfolgten nicht möglich bzw. im Hinblick auf seine wohlbegründete Furcht nicht zumutbar, sich des Schutzes seines Heimatlandes zu bedienen (vgl. VwGH 22.03.2000, 99/01/0256, 13.11.2008, 2006/01/0191; 28.10.2009, 2006/01/0793).

3.1.3. Im gegenständlichen Fall sind nach Ansicht des Asylgerichtshofes die dargestellten Voraussetzungen, nämlich eine aktuelle Verfolgungsgefahr aus einem in der GFK angeführten Grund, nicht gegeben (vgl. oben Punkt II.2.4.). Der Beschwerdeführerin ist es nicht gelungen, eine Verfolgung im Sinne der GFK glaubhaft zu machen.

Darüber hinaus bieten auch die vorliegenden aktuellen Länderfeststellungen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Lage in der Mongolei generell so prekär wäre, um bereits daraus einen Asylgrund für die Beschwerdeführerin abzuleiten. Eine allgemein desolante wirtschaftliche und soziale Situation, die in der Mongolei ohnehin nicht vorliegt, kann nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht als hinreichender Grund für eine Asylgewährung herangezogen werden (vgl. etwa VwGH vom 14.03.1995, Zl. 94/20/0798 sowie VwGH vom 17.06.1993, Zl. 92/01/01081). Wirtschaftliche Benachteiligungen können nur dann asylrelevant sein, wenn sie jegliche Existenzgrundlage entziehen (vgl. etwa VwGH 09.05.1996, Zl. 95/20/0161; 30.04.1997, Zl. 95/01/0529, 08.09.1999, Zl. 98/01/0614). Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dies bei der Beschwerdeführerin oder generell in der Mongolei der Fall wäre.

3.2. Zur Abweisung des Antrags auf subsidiären Schutz nach § 8 Abs. 1 AsylG 2005 (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides):

3.2.1. Zur Regelung des § 8 Abs. 1 AsylG 2005:

Gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 ist der Status des subsidiär Schutzberechtigten einem Fremden zuzuerkennen, der in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, wenn dieser in Bezug auf die Zuerkennung des Status des Asylberechtigten abgewiesen wird oder dem der Status des Asylberechtigten aberkannt worden ist, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit in Folge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde.

Gemäß § 8 Abs. 2 AsylG 2005 ist die Entscheidung über die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten nach Abs. 1 mit der abweisenden Entscheidung nach § 3 oder der Aberkennung des Status des Asylberechtigten nach § 7 zu verbinden.

§ 8 Abs. 1 AsylG 2005 beschränkt den Prüfungsrahmen auf den Herkunftsstaat des Antragsstellers. Gemäß § 2 Abs. 1 Z 17 ist ein Herkunftsstaat der Staat, dessen Staatsangehörigkeit der Fremde besitzt, oder - im Falle der Staatenlosigkeit - der Staat seines früheren gewöhnlichen Aufenthaltes.

Der (vormalige) § 8 Abs. 1 AsylG 1997 in der Fassung der AsylG-Novelle 2003 verwies auf § 57 Fremdengesetz (FrG), BGBl. I Nr. 75/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 126/2002, wonach die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig ist, wenn dadurch Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder das Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung verletzt würde. Nach der Rechtsprechung des VwGH zum vormaligen § 57 FrG - welche in wesentlichen Teilen auf § 8 Abs. 1 AsylG 2005 zu übertragen sein wird - ist Voraussetzung für die Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten, dass eine konkrete, die Beschwerdeführerin betreffende, aktuelle, durch staatliche Stellen zumindest gebilligte oder (infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt) von diesem nicht abwendbare Gefährdung bzw. Bedrohung vorliegt. Die Anforderungen an die Schutzwillingkeit und Schutzfähigkeit des Staates entsprechen jenen, wie sie bei der Frage des Asyls bestehen (VwGH 08.06.2000, Zl. 2000/20/0141). Ereignisse, die bereits längere Zeit zurückliegen, sind daher nicht geeignet, die Feststellung nach dieser Gesetzesstelle zu tragen, wenn nicht besondere Umstände hinzutreten, die ihnen einen aktuellen Stellenwert geben (vgl. VwGH 14.10.1998, Zl. 98/01/0122, VwGH 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011). Die Gefahr muss sich auf das gesamte Staatsgebiet beziehen (z.B. VwGH 26.06.1997, Zl. 95/21/0294, VwGH 25.01.2001, Zl. 2000/20/0438, VwGH 30.05.2001, Zl. 97/21/0560). Herrscht in einem Staat eine extreme Gefahrenlage, durch die praktisch jeder, der in diesen Staat abgeschoben wird - auch ohne einer bestimmten Bevölkerungsgruppe oder Bürgerkriegspartei anzugehören -, der konkreten Gefahr einer Verletzung der durch Art. 3 EMRK gewährleisteten Rechte ausgesetzt wäre, so kann dies der Abschiebung eines Fremden in diesen Staat entgegenstehen (VwGH 08.06.2000, Zl. 99/20/0203). Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um seine Abschiebung in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.2001, Zl. 98/21/0427, VwGH 20.06.2002, Zl. 2002/18/0028).

Die Anerkennung des Vorliegens einer ernsthaften individuellen Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Person, die als Zivilperson die Gewährung von subsidiärem Schutz beantragt, setzt nicht voraus, dass sie beweist, dass sie aufgrund von ihrer persönlichen Situation innewohnenden Umständen spezifisch betroffen ist. Eine solche Bedrohung liegt auch dann vor, wenn der den bestehenden bewaffneten Konflikt kennzeichnende Grad willkürlicher Gewalt ein so hohes Niveau erreicht, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine Zivilperson bei einer Rückkehr in das betreffende Land oder gegebenenfalls in die betroffene Region allein durch ihre Anwesenheit im Gebiet dieses Landes oder dieser Region tatsächlich Gefahr liefe, einer solchen Bedrohung ausgesetzt zu sein (vgl. EUGH 17.02.2009, Elgafaji, C-465/07, Slg. 2009, I-0000, Randnr. 45).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Rechtsprechung erkannt, dass der Antragsteller das Bestehen einer aktuellen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten Bedrohung der relevanten Rechtsgüter glaubhaft zu machen hat, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (vgl. z.B. VwGH vom 26.06.1997, Zl. 95/18/1291). Diese Mitwirkungspflicht des Antragstellers bezieht sich zumindest auf jene Umstände, die in der Sphäre des Asylwerbers gelegen sind und deren Kenntnis sich die Behörde nicht von Amts wegen verschaffen kann.

3.2.2. Wie bereits ausgeführt wurde, hat die Beschwerdeführerin keine ihr konkret drohende aktuelle, an asylrelevante Merkmale im Sinne des Art. 1 Abschnitt A Z 2 GFK anknüpfende Verfolgung maßgeblicher Intensität bzw. für eine aktuelle drohende unmenschliche Behandlung oder Verfolgung sprechenden Gründe glaubhaft zu machen vermocht.

3.2.3. Ebenso wenig ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführerin im Falle einer Rückkehr in die Mongolei die notdürftigste Lebensgrundlage entzogen und die Schwelle des Art. 3 EMRK überschritten wäre (vgl. VwGH vom 16.07.2003, Zl. 2003/01/0059, zur dargestellten "Schwelle" des Art. 3 EMRK). Die Beschwerdeführerin leidet an keinen lebensbedrohlichen Krankheiten, hat in der Mongolei die Schule besucht und ist arbeitsfähig. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Herkunftsstaat in der Lage sein wird, sich ein ausreichendes Auskommen zu sichern, und nicht in eine hoffnungslose Lage kommen wird. Darüber hinaus lebt ihre Mutter in der Mongolei. Es ist daher davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin im Falle ihrer Rückkehr in die Mongolei auch auf deren Unterstützung zurückgreifen kann und Unterkunft und Verpflegung jedenfalls solange zur Verfügung stehen, bis sie in der Lage ist, selbst dafür aufzukommen.

Der Asylgerichtshof verkennt dabei nicht, dass es sich bei der Beschwerdeführerin um die Mutter von zwei minderjährigen Buben (vier und fünf Jahre) handelt. Diese Tatsache allein bietet jedoch nach Ansicht des Asylgerichtshofes keinen Anlass davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin mit hinreichender

Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage sein würde, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. In diesem Zusammenhang verweist der Asylgerichtshof auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (vom 06.11.2009, Zl. 2008/19/0174), in dem die Schwelle einer Verletzung von Art. 3 EMRK in einem Fall einer alleinstehenden Mutter eines Kleinkindes (ohne Berufserfahrung) trotz der Erwartung einer tristen finanziellen Situation ohne familiäre Unterstützung im Heimatland mangels realer Gefahr existenzbedrohender Verhältnisse abgelehnt wurde. Darüber hinaus liegt die alleinige Obsorge für die beiden Kinder beim Kindesvater, welcher ebenfalls mongolischer Staatsbürger ist.

3.2.4. Und schließlich ergeben sich aus den aktuellen Länderberichten keine Hinweise darauf, dass im Falle einer Rückkehr in die Mongolei alleine die Stellung eines Asylantrages nachteilige Konsequenzen nach ziehen könnte. Ebenso wenig ist aus der allgemeinen politischen und menschenrechtlichen Situation in der Mongolei eine die Beschwerdeführerin konkret betreffende Gefahr im Sinne der Art. 2 und 3 EMRK ableitbar. Es sind keine Hinweise darauf amtsbekannt, dass in der Mongolei eine solch extreme Gefährdungslage bestünde, dass gleichsam jeder, der dorthin zurückkehrt, einer Gefährdung iSd. Art. 2 und 3 EMRK ausgesetzt wäre, bzw. dass eine Rückkehr der Beschwerdeführerin für diese als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts mit sich bringen würde. Dies wurde von der Beschwerdeführerin im Verfahren auch nicht behauptet.

3.2.5. Somit sind keine Umstände hervorgetreten, die im gegenständlichen Fall zu einer realen Gefahr der Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder die Protokolle Nr. 6 und Nr. 13 zur Konvention führen könnten. Es war daher auch die Beschwerde gegen Spruchpunkt II. des beschwerdegegenständlichen Bescheides des Bundesasylamtes als unbegründet abzuweisen.

3.3. Zur Ausweisung aus dem österreichischen Bundesgebiet gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 AsylG 2005 (Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides):

3.3.1. Zur Regelung des § 10 Abs. 1 AsylG 2005:

Gemäß § 10 Abs. 1 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idF BGBl. Nr. 38/2011, ist eine Entscheidung nach diesem Bundesgesetz mit einer Ausweisung zu verbinden, wenn

1. der Antrag auf internationalen Schutz zurückgewiesen wird;
2. der Antrag auf internationalen Schutz sowohl bezüglich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten als auch der Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten abgewiesen wird;
3. einem Fremden der Status des Asylberechtigten aberkannt wird, ohne dass es zur Zuerkennung des Status des subsidiär Schutzberechtigten kommt oder
4. einem Fremden der Status des subsidiär Schutzberechtigten aberkannt wird

und kein Fall der §§ 8 Abs. 3a oder 9 Abs. 2 vorliegt.

Gemäß § 10 Abs. 2 AsylG 2005 sind Ausweisungen nach Abs. 1 unzulässig, wenn

1. dem Fremden im Einzelfall ein nicht auf dieses Bundesgesetz gestütztes Aufenthaltsrecht zukommt oder
2. diese eine Verletzung von Art. 8 EMRK darstellen würden. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:
 - a) die Art und Dauer des bisherigen Aufenthalts und die Frage, ob der bisherige Aufenthalt des Fremden rechtswidrig war;
 - b) das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens;
 - c) die Schutzwürdigkeit des Privatlebens;
 - d) der Grad der Integration;
 - e) die Bindungen zum Herkunftsstaat des Fremden;

f) die strafgerichtliche Unbescholtenheit;

g) Verstöße gegen die öffentliche Ordnung, insbesondere im Bereich des Asyl-, Fremdenpolizei- und Einwanderungsrechts;

h) die Frage, ob das Privat- und Familienleben des Fremden in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren;

i) die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthalts des Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist.

Gemäß § 10 Absatz 3 AsylG 2005 ist die Durchführung der Ausweisung für die notwendige Zeit aufzuschieben, wenn sie aus Gründen, die in der Person des Asylwerbers liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind.

Eine Ausweisung, die mit einer Entscheidung gemäß Abs. 1 Z 1 verbunden ist, gilt stets auch als Feststellung der Zulässigkeit der Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung in den betreffenden Staat. Besteht eine durchsetzbare Ausweisung, hat der Fremde unverzüglich auszureisen (§ 10 Abs. 4 AsylG 2005).

Gemäß § 10 Absatz 5 AsylG 2005 ist über die Zulässigkeit der Ausweisung jedenfalls begründet abzusprechen, insbesondere im Hinblick darauf, ob diese gemäß § 10 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005 auf Dauer unzulässig ist. Die Unzulässigkeit einer Ausweisung ist nur dann auf Dauer, wenn die ansonsten drohende Verletzung des Privat- und Familienlebens auf Umständen beruht, die ihrem Wesen nach nicht bloß vorübergehend sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausweisung schon allein auf Grund des Privat- und Familienlebens im Hinblick auf österreichische Staatsbürger oder Personen, die über ein gemeinschaftsrechtliches oder unbefristetes Niederlassungsrecht (§§ 45 und 48 oder §§ 51 ff NAG) verfügen, unzulässig wäre.

Wird eine Ausweisung durchsetzbar, gilt sie gemäß § 10 Abs. 7 Satz 1 AsylG 2005 als durchsetzbare Rückkehrentscheidung nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 (FPG), BGBl. I Nr. 100, und hat der Fremde binnen einer Frist von 14 Tagen freiwillig auszureisen. Eine Frist für die freiwillige Ausreise besteht nicht, wenn gegen den Fremden ein Rückkehrverbot erlassen wurde, und für die Fälle einer zurückweisenden Entscheidung gemäß § 5 AsylG 2005 oder § 68 AVG sowie wenn eine Entscheidung auf Grund eines Verfahrens gemäß § 38 durchführbar wird; in diesen Fällen hat der Fremde unverzüglich auszureisen.

Gemäß § 10 Abs. 8 AsylG 2005 ist der Fremde mit Erlassung der Ausweisung über seine Pflicht zur unverzüglichen oder fristgerechten Ausreise und gegebenenfalls über die Möglichkeit eines Antrages auf Verlängerung der Frist für die freiwillige Ausreise bei der örtlich zuständigen Fremdenpolizeibehörde (§ 55a FPG) zu informieren, insbesondere auf Rückkehrhilfe, sowie auf mögliche fremdenpolizeiliche Maßnahmen zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung (§ 46 FPG) hinzuweisen.

3.3.2. Zur Auslegung des § 10 AsylG 2005:

Bei der Setzung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme gemäß § 10 Abs. 2 AsylG 2005 ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Ausweisung einen Eingriff in das Privat- und Familienleben darstellen würde (Art. 8 Abs. 1 EMRK).

Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Der Eingriff einer öffentlichen Behörde in Ausübung dieses Rechts ist gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Der Begriff des "Familienlebens" in Art. 8 EMRK umfasst nicht nur die Kleinfamilie von Eltern und (minderjährigen) Kindern und Ehegatten, sondern grundsätzlich auch Beziehungen zumindest zwischen nahen Verwandten, zB die Beziehung von Erwachsenen zu ihren Eltern oder den Geschwistern sowie Beziehungen zwischen Großeltern und Enkeln oder Onkeln und Neffen. Hier kann es allerdings erforderlich sein, die tatsächlich bestehenden Bindungen daraufhin zu untersuchen, ob sie hinreichend intensiv für die Annahme einer familiären Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK sind. So verlangt der EGMR diesbezüglich das Vorliegen besonderer Elemente der Abhängigkeit, die über die übliche emotionale Bindung hinausgeht. In diesem Sinne

hat auch der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 9.6.2006, B 1277/04, ausgeführt, eine familiäre Beziehung unter Erwachsenen falle nur dann unter den Schutz des Art. 8 Abs. 1 EMRK, wenn zusätzliche Merkmale der Abhängigkeit hinzutreten, die über die üblichen Bindungen hinausgehen.

Hinsichtlich der Beurteilung einer Ehe- bzw. Lebensgemeinschaft sind insbesondere auch die Staatsangehörigkeit der einzelnen Betroffenen, die familiäre Situation des Beschwerdeführers und die Dauer seiner Ehe und andere Faktoren, welche die Effektivität eines Familienlebens bei einem Paar belegen; die Frage, ob aus der Ehe Kinder hervorgegangen sind und wenn ja, welches Alter sie haben und das Maß an Schwierigkeiten, denen der Ehegatte in dem Land unter Umständen begegnet, in das der Beschwerdeführer auszuweisen ist, zu berücksichtigen (VfGH U 954/09). Jeder Staat hat das Recht, den Zuzug von Nicht-Staatsangehörigen zu beschränken (vgl. EGMR 19.02.1996, Fall Gül). Ein derartiger Eingriff muss allerdings verhältnismäßig sein. Dabei spielt ua. die Dauer der Ehe bzw. unehelichen Lebensgemeinschaft sowie die Anzahl und das Alter der Kinder eine Rolle (vgl. EGMR 11.04.2006, Fall Useinov). Die Verhältnismäßigkeit der Ausweisung kann sich auch daraus ergeben, dass der familiäre Kontakt durch regelmäßige gegenseitige Besuche im Heimat- oder Aufenthaltsstaat aufrechterhalten werden und in der Folge eine Familienzusammenführung nach den allgemeinen niederlassungsrechtlichen Vorschriften erwirkt werden kann (vgl. zB EGMR 5. 9. 2006, 26832/02, Fall Angelov). Nach Ansicht des EGMR können Fremde, die bei Begründung ihres Familienlebens aufgrund ihres ungewissen Aufenthaltsstatus nicht mit dessen Fortsetzung rechnen durften, nur unter außergewöhnlichen Umständen den Schutz des Art 8 EMRK erlangen (vgl. EGMR 11.04.2006, Fall Useinov).

Das Recht auf Achtung des Privatlebens schützt (unabhängig davon, ob der Fremde im Aufnahmestaat über familiäre Bindungen verfügt) grundsätzlich die persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Beziehungen, die für das Leben eines jeden Menschen konstitutiv sind, und zwar auch vor Störung durch fremdenpolizeiliche Maßnahmen (vgl. Sisojeva EGMR vom 16.06.2005, Nr. 60.654/00 sowie VfSlg. 10.737, 11.455 und 14.547 sowie VfGH vom 22.02.1999, B 940/98).

Der EGMR hat unterschiedliche Kriterien herausgearbeitet, die bei einer Interessenabwägung nach Art. 8 Abs. 2 EMRK zu beachten sind und als Ergebnis einer Gesamtbetrachtung dazu führen können, dass Art. 8 EMRK einer Ausweisung entgegensteht: Er hat etwa die Aufenthaltsdauer, die vom EGMR an keine fixen zeitlichen Vorgaben geknüpft wird (EGMR 31.1.2006, Fall Rodrigues da Silva und Hoogkamer, Appl. 50.435/99, ÖJZ 2006, 738 = EuGRZ 2006, 562;

16.9.2004, Fall Ghiban, Appl. 11.103/03, NVwZ 2005, 1046), das tatsächliche Bestehen eines Familienlebens (EGMR 28.5.1985, Fall Abdulaziz ua., Appl. 9214/80, 9473/81, 9474/81, EuGRZ 1985, 567;

20.6.2002, Fall Al-Nashif, Appl. 50.963/99, ÖJZ 2003, 344;

22.4.1997, Fall X, Y und Z, Appl. 21.830/93, ÖJZ 1998, 271) und dessen Intensität (EGMR 2.8.2001, Fall Boultif, Appl. 54.273/00), die Schutzwürdigkeit des Privatlebens, den Grad der Integration des Fremden, der sich in intensiven Bindungen zu Verwandten und Freunden, der Selbsterhaltungsfähigkeit, der Schulausbildung, der Berufsausbildung, der Teilnahme am sozialen Leben, der Beschäftigung und ähnlichen Umständen manifestiert (vgl. EGMR 4.10.2001, Fall Adam, Appl. 43.359/98, EuGRZ 2002, 582; 9.10.2003, Fall Slivenko, Appl. 48.321/99, EuGRZ 2006, 560; 16.6.2005, Fall Sisojeva, Appl. 60.654/00, EuGRZ 2006, 554; vgl. auch VwGH 5.7.2005, 2004/21/0124;

11.10.2005, 2002/21/0124), die Bindungen zum Heimatstaat, die strafgerichtliche Unbescholtenheit, aber auch Verstöße gegen das Einwanderungsrecht und Erfordernisse der öffentlichen Ordnung (vgl. zB EGMR 24.11.1998, Fall Mitchell, Appl. 40.447/98; 11.4.2006, Fall Useinov, Appl. 61.292/00) für maßgeblich erachtet (VfGH vom 29.09.2007, B 1150/07; vgl. auch § 10 Abs. 2 idF. BGBl. I Nr. 29/2009). Auch die Frage, ob das Privat- und Familienleben in einem Zeitpunkt entstand, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren, ist bei der Abwägung in Betracht zu ziehen (EGMR 24.11.1998, Fall Mitchell, Appl. 40.447/98; 5.9.2000, Fall Solomon, Appl. 44.328/98; 31.1.2006, Fall Rodrigues da Silva und Hoogkamer, Appl. 50.435/99, ÖJZ 2006, 738 = EuGRZ 2006, 562).

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt den Normen, welche die Einreise und den Aufenthalt von Fremden regeln, aus der Sicht des Schutzes und der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, ein hoher Stellenwert zu (vgl. VwGH vom 29.04.2010, Zl. 2009/21/0300 mwN; VwGH vom 27.01.2011, Zl. 2008/21/0509).

3.3.3. Zur Anwendung des § 10 AsylG 2005 auf die Beschwerdeführerin:

Die vierundzwanzigjährige Beschwerdeführerin ist im Februar 2006 im Alter von achtzehn Jahren gemeinsam mit ihrer Mutter und der damals minderjährigen Schwester illegal in das österreichische Staatsgebiet eingereist. Sie ist in der Mongolei aufgewachsen und hat dort die Hauptschule besucht. Kurz nach ihrer Einreise lernte sie in Österreich einen mongolischen Asylwerber kennen, mit dem sie in der Folge über mehrere Jahre eine

Beziehung hatte. Dieser Beziehung entstammen ihre beiden 2007 und 2008 geborenen Söhne. Im März 2008 wurde das Jugendamt auf die Familie aufmerksam, als gegen den damaligen Lebensgefährten der Beschwerdeführerin und Vater der gemeinsamen Kinder eine Wegweisung und ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde. Das Jugendamt stellte in weiterer Folge fest, dass die Beschwerdeführerin mit der Erziehung und Pflege ihrer Kinder völlig überfordert war. Im Jahr 2009 kam es laut vorliegendem Sozialbericht neuerlich zu gewalttätigen Auseinandersetzungen zwischen der Beschwerdeführerin und dem Kindesvater. Als die Beschwerdeführerin im Juni 2009 notoperiert werden musste, wurde schließlich die alleinige Obsorge für die Kinder auf den Vater übertragen. Nachdem die Kinder im November 2010 trotz entsprechender Vereinbarung nicht in den Kindergarten gebracht worden waren, wurde im Zuge eines Hausbesuches deutlich, dass auch der Vater nicht länger die Verantwortung über die Kinder tragen konnte, und er stimmte schließlich der Abnahme der beiden Söhne zu, welche sich nun seit Beginn 2011 bei Pflegefamilien befinden. Die Obsorge und gesetzliche Vertretung für die Kinder liegt nach wie vor beim Kindesvater. Der Kontakt zwischen der Beschwerdeführerin und ihren beiden Söhnen beschränkt sich auf vom Jugendamt organisierte monatliche Besuchstermine.

Seit XXXX ist sie mit einem österreichischen Staatsbürger verheiratet, den sie im November 2011 kennengelernt hat; eine Lebensgemeinschaft besteht seit Jänner 2012. Ihr Ehemann ist berufstätig und in der Lage für die Beschwerdeführerin aufzukommen. Die Beschwerdeführerin spricht sehr gut Deutsch und hat die Absicht, ihre Ausbildung fortzusetzen und in der Folge ein Studium zu beginnen.

Ihre Mutter ist vor etwa zwei Jahren in die Mongolei zurückgekehrt, lebt offenbar unbehelligt in Ulaanbaatar und steht mit der Beschwerdeführerin in Kontakt.

Da sowohl der Asylantrag als auch der Antrag auf subsidiären Schutz rechtskräftig abgewiesen wurden, ist die Ausweisung der Beschwerdeführerin grundsätzlich vorgesehen. Darüber hinaus ist die Beschwerdeführerin unter Umgehung der Grenzkontrollen illegal in das Bundesgebiet eingereist und verfügte zu keinem Zeitpunkt über einen nicht auf das Asylgesetz gestützten Aufenthaltstitel, welcher einer Ausweisung entgegenstehen könnte. Es besteht daher im gegenständlichen Fall auch ein begründetes öffentliches Interesse auf Einhaltung der fremdenrechtlichen Bestimmungen und damit auf Beendigung ihres Aufenthalts im Bundesgebiet.

Gemessen an den oben dargestellten Kriterien führt die Beschwerdeführerin zumindest mit ihrem nunmehrigen Ehemann ein Art. 8 EMRK relevantes Familienleben im Bundesgebiet. Darüber hinaus leben ihre Schwester und ihre beiden Söhne im Bundesgebiet. Betreffend die Schwester, welche mittlerweile selbst verheiratet und Mutter einer Tochter ist, hat der Asylgerichtshof mit Erkenntnis vom 27.09.2012 gemäß § 10 Abs. 5 AsylG 2005 ausgesprochen, dass ihre Ausweisung in die Mongolei auf Dauer unzulässig ist. Zwischen ihr und der Beschwerdeführerin besteht aber seit Jahren kein faktisches Familienleben mehr, ihre Kontakte beschränken sich auf regelmäßige Treffen und gegenseitige Besuche. Auch mit ihren beiden Söhnen führt sie zurzeit kein faktisches Familienleben, da deren Obsorge im Jahr 2009 auf den Kindesvater übertragen wurde und die Kinder nun seit Anfang 2011 dauerhaft bei Pflegefamilien untergebracht sind. Ihre Kontakte mit diesen beschränken sich auf die einmal im Monat vom Jugendamt organisierten Besuchstermine.

Die Ausweisung der Beschwerdeführerin würde daher jedenfalls im Hinblick auf ihren Ehemann einen Eingriff in ihr gemäß Art. 8 EMRK gewährleistetes Recht auf Familienleben darstellen. Es muss daher im Zuge der von Art 8 EMRK vorgeschriebenen Interessensabwägung zuvor geklärt werden, ob ein solcher Eingriff im konkreten Fall überhaupt verhältnismäßig und damit zulässig ist.

Für die Ausweisung der Beschwerdeführerin sprechen zunächst ihre illegale Einreise und der Umstand, dass sie das oben angesprochene Familienleben in Österreich und damit erst zu einem Zeitpunkt eingegangen ist, in dem sie sich ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein musste. Weiters spricht der Umstand, dass sie im Bundesgebiet bereits straffällig geworden ist, für die Zulässigkeit ihrer Ausweisung

Die Gewichtung ihrer illegalen Einreise wird jedoch wieder durch die Tatsache relativiert, dass sie damals erst knapp volljährig war und lediglich ihrer Mutter folgte, mit der sie bis zu diesem Zeitpunkt immer zusammengelebt hatte. Und auch die Vorstrafe darf in diesem Zusammenhang nicht überbewertet werden, da es sich zum einen dabei lediglich um die Verurteilung wegen eines minderschweren Vergehens handelt und zum anderen die Tat bereits über fünf Jahre zurückliegt. Seitdem hat sich die Beschwerdeführerin strafrechtlich nichts mehr zuschulden kommen lassen, denn wie oben bereits ausgeführt endete die erst kürzlich gegen sie erstattete Anzeige wegen angeblicher Körperverletzung mit einem gerichtlichen Freispruch.

Darüber hinaus ist zu ihren Gunsten ins Treffen zu führen, dass sich die Beschwerdeführerin trotz der anfänglichen Schwierigkeiten letztendlich sehr gut in die Gesellschaft integriert hat. Sie spricht ausgezeichnet Deutsch und hat sich in Österreich einen entsprechenden Freundeskreis aufgebaut. Während der mündlichen

Verhandlung hat sie insgesamt einen recht guten Eindruck gemacht und glaubhaft vermittelt, dass sie nun bestrebt ist, eine qualifizierte Ausbildung zu erlangen, um in Zukunft zu ihrem Lebensunterhalt selbst entsprechend beitragen zu können. Ihr Ehemann ist berufstätig und in der Lage und Willens, zwischenzeitig für ihren Unterhalt aufzukommen.

Nicht zuletzt ist zugunsten der Beschwerdeführerin ins Treffen zu führen, dass sie sich nun bereits seit etwa sechseinhalb Jahren im Bundesgebiet aufhält. Auch wenn sich nach der oben dargestellten Judikatur alleine aus der längeren Dauer eines ausschließlich auf einen unbegründeten Asylantrag gestützten Aufenthalts noch kein Rechtsanspruch auf Verbleib im Bundesgebiet ableiten lässt, ist dennoch jeweils auf die Besonderheiten des Einzelfalles abzustellen. So hängt es nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auch davon ab, ob der Beschwerdeführerin die lange Dauer des Verfahrens, etwa aufgrund der mehrfachen Stellung von offensichtlich unbegründeten Folgeanträgen, anzulasten ist. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 07.10.2010, B 950/10 ua, in diesem Zusammenhang Folgendes festgestellt:

"2.4. Obwohl die belangte Behörde nämlich zutreffend von einer im hohen Maße stattgefundenen Integration der Familie ausgeht (u.a. auf Grund der langen Aufenthaltsdauer der Familie in Österreich, des mehrjährigen Schulbesuchs der minderjährigen Kinder, der guten Deutschkenntnisse der gesamten Familie), weshalb durch die Ausweisungen auch "in erheblicher Weise" in das Privat- und Familienleben der Beschwerdeführer eingegriffen werde, sieht sie den Effekt der Integration jedoch weitgehend dadurch gemindert, als der Aufenthalt der Beschwerdeführer "während des Asylverfahrens nur aufgrund eines Antrages, welcher sich letztlich als unberechtigt erwiesen hat, temporär berechtigt war". Die belangte Behörde berücksichtigt nicht, dass - anders als in Fällen, in denen die Integration auf einem nur durch Folgeanträge begründeten unsicheren Aufenthaltsstatus basierte (vgl. zB VfGH 12.6.2010, U614/10) - im gegenständlichen Fall die Integration der Beschwerdeführer während ihrer einzigen Asylverfahren, welche für die Bf. 1, 2, 3 und 4 sieben Jahre (in denen keine einzige rechtskräftige Entscheidung ergangen ist) dauerten, erfolgte. Dass dies auf eine schuldhafte Verzögerung durch die Beschwerdeführer zurückzuführen wäre, wurde von der belangten Behörde weder dargestellt, noch ist es aus den dem Verfassungsgerichtshof vorliegenden Akten ersichtlich.

Wenn nun die belangte Behörde das Gewicht der Integration auf Grund des festgestellten stetigen unsicheren Aufenthaltes der Beschwerdeführer während der Dauer ihrer Asylverfahren derart gemindert erachtet, dass sie eine Verletzung des Art. 8 EMRK durch die Ausweisungen ausschließt, übersieht sie, dass es die Verantwortung des Staates ist, die Voraussetzung zu schaffen, um Verfahren so effizient führen zu können, dass nicht bis zur ersten rechtskräftigen Entscheidung - ohne Vorliegen außergewöhnlich komplexer Rechtsfragen und ohne, dass den nunmehrigen Beschwerdeführern die lange Dauer des Asylverfahrens anzulasten wäre - sieben Jahre verstreichen."

Auch im gegenständlichen Fall ist die mehr als sechsjährige Verfahrensdauer bis zur ersten rechtskräftigen Entscheidung über den Asylantrag nicht auf schuldhafte Verzögerungen durch die Beschwerdeführerin zurückzuführen. Der Umstand, dass die Beschwerdeführerin während des gesamten Zeitraums ausschließlich aufgrund des von ihr gestellten und letztlich unbegründeten Asylantrags zum vorübergehenden Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt war und sie sich daher ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst sein musste, vermag daher den Effekt des dabei erreichten Grades ihrer Integration nicht maßgeblich zu mindern. Und dieser ist, wie oben bereits ausgeführt, mittlerweile als entsprechend hoch zu bewerten. In Anbetracht aller vorliegenden Umstände erscheint der mit der Ausweisung aus dem Bundesgebiet verbundene Eingriff in das Privat- und Familienleben der Beschwerdeführerin als unverhältnismäßig.

Unter Berücksichtigung des nunmehr sechseinhalb Jahre dauernden, rechtmäßigen Aufenthaltes in Österreich (vgl. zur Dauer des Aufenthaltes und zur Frage der Sozialisation z.B. die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes vom 19.01.2006, Zl. 2005/21/0297, vom 05.07.2005, Zl. 2004/21/0124 oder vom 27.02.2007, Zl. 2005/21/0374) und des Umstandes, dass bisher keine rechtskräftige Ausweisungsentscheidung ergangen ist, sowie unter Bedachtnahme auf die genannten besonderen Umstände dieses Falles erweist sich damit eine Ausweisung der Beschwerdeführerin als unzulässig im Sinne des § 10 Abs. 2 Z 2 AsylG 2005, und es ist daher gemäß § 10 Abs. 5 AsylG 2005 auszusprechen, dass ihre Ausweisung gemäß § 10 Abs. 2 Z. 2 AsylG 2005 auf Dauer unzulässig ist.

Da ein Familienverfahren vorliegt, würde eine partielle Ausweisung der minderjährigen Söhne der Beschwerdeführerin in die Mongolei auch für diese einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihr Familienleben im Sinne des Art. 8 EMRK darstellen. Diese sind zwar zurzeit bei Pflegefamilien untergebracht und ihr Kontakt zur Mutter ist auf die vom Jugendamt organisierten, monatlichen Treffen beschränkt. Andererseits ist es für den Asylgerichtshof nachvollziehbar, wenn die zuständige Vertreterin des XXXX den regelmäßigen Kontakt mit ihren leiblichen Eltern als wichtig für ihre weitere Entwicklung bezeichnet. Aufgrund der genannten besonderen Umstände dieses Falles ist daher auch in den Beschwerdeverfahren der Söhne gemäß § 10 Abs. 5 AsylG 2005 auszusprechen, dass ihre Ausweisung gemäß § 10 Abs. 2 Z. 2 AsylG 2005 auf Dauer unzulässig ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.